

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 3 | 2021



BERUFS AUSÜBUNG

Insolvenzrechtliche Änderungen, S. 35

Vorsorgedokumente, S. 41

STEUERRECHT

Optionsmodell nach dem KöMoG, S. 52

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg



Was Steuerberater heute so im Kopf haben?

BAUMASCHINEN



Denn mit Software-Lösungen von Agenda führen Sie Ihre Kanzlei zuverlässig in die digitale Zukunft. So geht die tägliche Arbeit ganz leicht von der Hand. Und Sie haben vor allem eines im Kopf: den Erfolg Ihrer Mandanten. Zum Beispiel den des Bauunternehmers und wie sich der neue Maschinenpark am besten steuerlich absetzen lässt.

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2021	6
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2021	7
Verstorbene Mitglieder	7

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	9
Präsenzseminare	9
LIVE-Online-Seminare	13

VOM DSTV

Wahlen bei DStV und DStI: Torsten Lüth ist neuer Präsident	20
DStV erfolgreich: Berufsstand erhält erweiterte Befugnisse vor den Verwaltungsgerichten	22
Fachberater-Aus- und Fortbildung – Ihre Spezialisierung für die Praxis	23

BERUFS AUSÜBUNG

Alles fließt – auch bei der XRechnung, Teil 3	25
Besonderheiten der Finanzbuchhaltung im Insolvenzplanverfahren	28
Schlussabrechnung zur November- und Dezemberhilfe	33
Endabrechnung der Neustarthilfe	34
Insolvenzrechtliche Änderungen	35
Zeitmanagement in Kanzleien	39
Vorsorgedokumente	41

BERUFSRECHT

Checkliste bei drohendem Haftungsfall	46
---------------------------------------	-----------

STEUERRECHT

Das Optionsmodell nach dem Körperschaftsteuerm modernisierungsgesetz (KöMoG)	52
--	-----------

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Wertschätzendes Führen, Teil 2	57
Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei Rückforderung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit	58
AOK Info:	
Elterngeldreform 2021: Was Arbeitgeber wissen müssen	61
Neue Ansprechpartner bei der AOK	63

KLEINANZEIGEN

64

LITERATURHINWEISE

66

IMPRESSUM


6

BEILAGENHINWEIS

Fern-Analyse Datenschutz und mehr von IITR Cert GmbH	
Aktuell zum Steuerrecht vom VERLAG C.H.BECK	
Gruppenversicherung Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von der DKV	

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JULI 2021	AUGUST 2021
BERGEDORF Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735 Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329	Keine Veranstaltung	verlegt auf Do., 02.09.  Betriebsprüfung/ Steuerfahndung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R./FAStR
MITTE Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	Keine Veranstaltung	Mo., 09.08. Das Steuerberatermandat in der Krise Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB
NORD Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600 Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	Keine Veranstaltung	Di., 31.08. Aktuelles Einkommensteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen
OST Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848 Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raaschwisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	Keine Veranstaltung	Mi., 18.08. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz
SÜD Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090 Bezirksgruppenleiter: Ralf Cordes, StB Hölertwiete 8, 21073 Hamburg Tel. 040 75666530, Fax 040 75666524	Keine Veranstaltung	Mo., 30.08. Aktuelles Umsatzsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen
WEST Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200 Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	Keine Veranstaltung	Mi., 04.08. Betriebsprüfung/ Haftung des Steuerberaters Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R./FAStR

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

SEPTEMBER 2021	OKTOBER 2021	NOVEMBER 2021	DEZEMBER 2021
<p>Do., 30.09. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Do., 28.10. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 25.11. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR</p>	<p>Di., 07.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mo., 06.09. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 04.10. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 08.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 06.12. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Di., 28.09. Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>	<p>Di., 26.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Di., 30.11. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 14.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mi., 22.09. Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>	<p>Di., 19.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Di., 16.11. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR</p>	<p>Di., 07.12. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. Finanzbehörde Hamburg – Steuerverwaltung –</p>
<p>Mo., 27.09. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Mo., 25.10. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 29.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 13.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mi., 01.09. Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Mi., 06.10. Update Datenschutz/DSGVO</p> <p>Dipl.-Ing. Oliver Schlickeisen scope & focus Service-Gesellschaft mbH</p>	<p>Mi., 03.11. Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>	<p>Mi., 01.12. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>

Stand: 01. September 2021

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.07.2021 BIS 30.09.2021

04.08.

Wohnungseigentümergeinschaft
„Am Sandtorkai 64A“, Eigentümerversammlung
(Thomas Volkmann)

11.08.

Präsidiumssitzung
(Präsidium, Thomas Volkmann)

18.08.

Rechnungsprüfung
(Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

23.08.

Verband Freier Berufe, Online-Tag des Mittelstands
(Andreas Schneider, Thomas Volkmann)

26.08.

DATEV eG, Treffen mit der neuen Hamburger
Niederlassungsleitung
(Andreas Schneider, Thomas Volkmann)

26.08.

Vorstandssitzung
(Vorstand, Thomas Volkmann)

01.09.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR,
Mitgliederversammlung (Andreas Schneider,
Volker Höpfl, Claudia Greibke, Daniela Ebert)

08.-09.09.

Steuerberaterverband Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e. V., Steuerfachtagung, Hannover
(Andreas Schneider, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

21.09.

Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht e. V.,
Mitgliederversammlung (Andreas Schneider)

22.-23.09.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.,
Geschäftsführersitzung, Köln (Thomas Volkmann)

28.09.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

28.09.

Mitgliederversammlung (Vorstand, Thomas Volkmann)

29.09.

Steuerberater-Verband e. V. Köln, Verbandstag, Köln
(Andreas Schneider, Thomas Volkmann)

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneider, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StB Ralf Cordes
StBin Daniela Ebert
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr

Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 3 | 2021, September 2021

Fotos: stock.adobe.com

NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.07.2021 BIS 30.09.2021

Beutel, Hans

ETL Buse & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Neuer Wall 44, 20354 Hamburg

Wendte, Bettina

Dipl.-Kffr., Wirtschaftsprüfer
c/o HSL Hanseatic Beratungs- und Revisionsges.
Große Theaterstraße 14, 20354 Hamburg

Richter, Holger

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Eißendorfer Str. 34a, 21073 Hamburg

Fördermitglieder

Stapelfeldt, Marko

B. A., Steuerberater
Todendorfer Straße 29a, 22964 Steinburg

Gössling, Antonia

Dipl.-FW (FH), M.A., Steuerberaterin
c/o Maack & Company StBG mbH
Neuer Wall 80, 20354 Hamburg

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Achim Lange

* 26.05.1949 † 02.04.2021

Timo Starckjohann

* 19.10.1978 † 28.05.2021

Christine Labudda

* 11.11.1944 † 30.07.2021

Rolf Peters

* 12.01.1946 † 12.08.2021

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen **Versicherungsschutzes**:

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/Objektexcedenten

Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.



Rahmenvertragspartner
für die Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung
des Steuerberaterverbandes
Hamburg e. V.

von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH • Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg

Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vclub.de • www.vclub.de

Ihre Ansprechpartner in Hamburg: Michael Sabourin • m.sabourin@vclub.de | Frank Dahle • f.dahle@vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

GMBH & CO. KG – BERATUNG 2021/2022	
Termin:	19.10.2021 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Wolfram Gärtner, Dipl.-Finanzwirt, Neuss
THEMENTAG LOHNPRAXIS – ALLE WICHTIGEN NEUERUNGEN UND ÄNDERUNGEN AUS LOHN- STEUER, SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSRECHT – PRAXISNAH UND AKTUELL	
Termin:	01.11.2021 09:00 – 16:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Markus Stier, Syke
PERSONENGESELLSCHAFTEN UND IHRE MITUNTERNEHMER	
Termin:	08.11.2021 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover
EÜR UND BUCHFÜHRUNG VON BARGELDBETRIEBEN FINANZAMTSSICHER ERSTELLEN – WIE VERHINDERE ICH SCHÄTZUNGEN UND BUSSGELDER DURCH EINE ORDNUNGSGEMÄSSE KASSENFÜHRUNG?	
Termin:	11.11.2021 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg
BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG IN DER GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG UND PRAXIS	
Termin:	12.11.2021 09:00 – 13:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Prof. Dr. Knut Weißflog, Dipl.-Kfm., Dipl.-Handelslehrer (Univ.), Betriebswirt für bAV (FH)

GRUNDWISSEN ZUR KASSENFÜHRUNG – WIE ZEICHNE ICH BARGELDEINNAHMEN FINANZAMTSKONFORM AUF?

Termin: 22.11.2021
09:00 – 12:30 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

EXPERTENWISSEN ZUR KASSENFÜHRUNG DER FINANZÄMTER – VORSTELLUNG DER PRÜFUNGS-METHODEN UND LEITFADEN ZUR RECHTLICHEN ÜBERPRÜFUNG VON SCHÄTZUNGEN

Termin: 22.11.2021
14:00 – 17:30 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

LOHNSTEUER/REISEKOSTEN

Termin: 01.12.2021
09:00 – 13:00 Uhr
Ameron Hotel Speicherstadt

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

KASSENFÜHRUNG IN APOTHEKEN

Termin: 07.12.2021
09:00 – 17:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referenten: Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duisburg
Peter Brinkmann
Dr. Bernhard Bellinger

GESELLSCHAFTERKONTEN

Termin: 09.12.2021
09:00 – 13:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Wolfram Gärtner, Dipl.-Finanzwirt, Neuss

OSS-VERFAHREN

Termin:	09.12.2021 14:00 – 18:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

VERFAHRENSDOKUMENTATION GOBD

Termin:	10.12.2021 09:00 – 13:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Thorsten Krain, Dipl.-Fw. (FH), LL.M., Steuerberater, FB Int. Steuerrecht, Neunkirchen-Seelscheid

AKTUELLE BESTEUERUNG VON CAPITALGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER 2021/2022

Termin:	14.12.2021 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Prof. Dr. Hans Ott, Steuerberater, vBP, Köln

DIGITALES BUCHEN! MEHRWERT FÜR KANZLEI UND MANDANT! DUO VON CHEF UND MITARBEITER!

Termin:	15.12.2021 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund Markus Bargel, Sachbearbeiter, Kanzleiorganisationsbeauftragter

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2021

4/2021

Termin:	17.11.2021 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	18.11.2021 14:00 – 17:30 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

2-2021/22

Termine:	27.11.2021, 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 29.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr Online oder 29.11.2021, 15:00 -19:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT

Termin:	15.11.2020 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Prof. Dr. Roland Wacker, Vors. Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2021 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

5/2021 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Termine:	23.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr Ameron Hotel Speicherstadt oder 25.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz

LIVE-ONLINE-SEMINARE

DIE EINFÜHRUNG DES OSS-VERFAHRENS FÜR DEN FERNVERKAUF	
Termin:	11.10.2021 14:00 – 16:00 Uhr
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München
DIE PHOTOVOLTAIKANLAGE – ERWERB, BETRIEB, VERKAUF	
Termin:	13.10.2021 09:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
BERATUNGSSCHWERPUNKTE BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN UND IHREN GESELLSCHAFTERN	
Termin:	13.10.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Burkhard Binnewies, RA FASr, Köln
BESTEuerung VON INVESTMENTFONDS IM PRIVATVERMÖGEN (INVSTG 2018)	
Termin:	14.10.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Harmut Loy, Diplom-Finanzwirt, Krefeld
UMSATZSTEUER FÜR MITARBEITER/INNEN	
Termin:	18.10.2021 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt. (FH) Robert Hammerl, LL.M., StB, München
EINFÜHRUNG IN DIE PIVOT-TABELLEN	
Termin:	19.10.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
TYPISCHE FRAGESTELLUNGEN IM E-COMMERCE ODER HANDEL IM INTERNET – GRUNDLAGEN ZUM EINSTIEG	
Termin:	21.10.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finw., StB, Buckow

**LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 8. TERMIN:
UPDATE LOHNSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**

Termin: 21.10.2021
14:00 – 16:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 22.10.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 1

Termin: 25.10.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 2

Termin: 26.10.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

TRANSPARENZREGISTER

Termin: 26.10.2021
17:00 – 18:00 Uhr

Referent: Dr. Nils H. Harbeck, Diplom Jurist, Rechtsanwalt, Partner bei BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

AKTUELLE BRENNPUNKTE BEI DER BEWERTUNG VON MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

Termin: 27.10.2021
09:00 – 12:00 Uhr

Referenten: Michael von Arps-Aubert, StB
Ernst Ulrich H. Bergmann, Dipl.-Ing. (FH)

TIPPS UND TRICKS IM DATEV PROGRAMM RECHNUNGSWESEN

Termin: 28.10.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Johannes Zolk, Garmisch-Partenkirchen

DER STEUERSTREIT – 10 GOLDENE REGELN FÜR DEN UMGANG MIT BETRIEBSPRÜFERN UND STEUERFAHNDERN

Termin: 02.11.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Peter Talaska, Rechtsanwalt, FASr, Köln

VERFAHRENSRECHT „DEIN FREUND UND HELFER“

Termin: 03.11.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Markus Wollweber, RA FASr

UMSATZSTEUER IN TRANSPORT, LOGISTIK UND ZOLL

Termin: 04.11.2021
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Pia Brohl, Dipl.-Fw. (FH), LL.M., Steuerberaterin, München

**ERBSCHAFTSTEUER AUF BETRIEBSVERMÖGEN:
BEWERTUNG UND VERGÜNSTIGUNGSSYSTEMATIK TEIL 1 UND 2**

Termin: 04. und 05.11.2021
jeweils 09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dipl.-Finw. Christian Saecker, FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz Hamburg

**LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 9. TERMIN:
DIE ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG**

Termin: 08.11.2021
13:00 – 15:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

BESTEUERUNG VON YOUTUBERN, INFLUENCERN & CO.

Termin: 09.11.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Jürgen R. Schott, Dipl.-Finw., StB, Buckow

AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 11.11.2021
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

SEMINAR-REIHE GMBH – RUNDUM-INFORMATION ZUM GMBH-RECHT FÜR STEUERBERATER IN DREI TEILEN

Termin: 12.11./19.11./26.11.2021
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Ralph Wagner LL.M., RA/Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

WICHTIGE ÄNDERUNGEN IN DER PFLEGEBRANCHE

Termin: 15.11.2021
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Ursula Becker

DIGITALISIERUNG UND GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG – TYPISCHE FEHLERQUELLEN UND RISIKEN

Termin: 16.11.2021
09:30 – 10:30 Uhr

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 19.11.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

DER NEUE JAHRESABSCHLUSS MIT DEM DATEV PROGRAMM RECHNUNGSWESEN

Termin: 22.11.2021
09:00 – 11:30 Uhr

Referent: Johannes Zolk, Garmisch-Partenkirchen

DER STEUERBERATER IN DER SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN PRÜFUNG

Termin: 25.11.2021
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Dr. Christian Bertrand, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

WECHSEL DER GEWINNERMITTLUNG: VON DER EÜR ZUR BILANZIERUNG UND UMGEKEHRT

Termin: 26.11.2021
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Mathias Alm, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Schöppingen

EXCEL IN DER STEUERBERATUNG – GRUND- UND AUFBAUKURS TEIL I

Termin:	29.11.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

TIPPS UND TRICKS IM DATEV PROGRAMM RECHNUNGSWESEN

Termin:	30.11.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Johannes Zolk, Garmisch-Partenkirchen

EXCEL IN DER STEUERBERATUNG – GRUND- UND AUFBAUKURS TEIL II

Termin:	30.11.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

DER NEUE JAHRESABSCHLUSS MIT DEM DATEV PROGRAMM RECHNUNGSWESEN

Termin:	01.12.2021 09:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Johannes Zolk, Garmisch-Partenkirchen

UMSATZSTEUER BEI HEIL- UND PFLEGEBERUFEN

Termin:	02.12.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Pia Brohl, Dipl.-Fw. (FH), LL.M., Steuerberaterin, München

KRAFTFAHRZEUGE IM STEUERRECHT

Termin:	08.12.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Adrian Iwan, Groß- und Konzernbetriebsprüfer, NRW

SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT UND STATUSVERFAHREN 2021, TEIL 1 UND 2

Termin:	09. und 10.12.2021 jeweils 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz

ÜBERLEGUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Termin:	13.12.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

EXCEL IN DER STEUERBERATUNG – GRUND- UND AUFBAUKURS TEIL I

Termin:	13.12.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

EXCEL IN DER STEUERBERATUNG – GRUND- UND AUFBAUKURS TEIL II

Termin:	14.12.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 10. TERMIN: DER ANDERE JAHRESABSCHLUSS

Termin:	22.12.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

Endlich digital & rechtskonform:



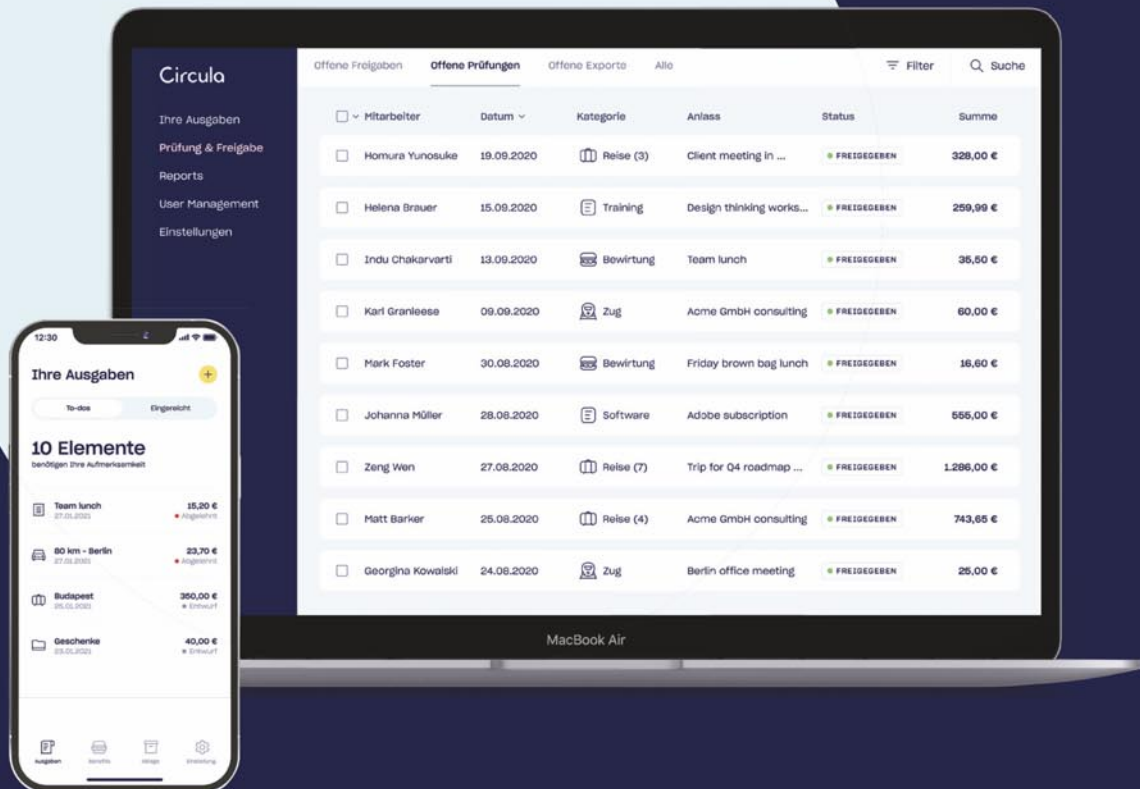
Reisekosten
und Spesen



Essensmarken



Barauslagen



Jetzt Sonderkonditionen für
Steuerberater & Mandanten sichern:
www.circula.com/steuerberater

 steuerberater@circula.com

 030 215 028 64

WAHLEN BEI DSTV UND DSTI: TORSTEN LÜTH IST NEUER PRÄSIDENT



DStV-Präsident StB Torsten Lüth

Bildnachweis: Thomas Ecke/DStV

Bei den Mitgliederversammlungen am 18.6.2021 wurde StB Torsten Lüth einstimmig zum neuen Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV) und des Deutschen Steuerberaterinstituts e. V. (DStI) gewählt. Die Präsidien der Institutionen wurden zum Teil neu besetzt.

Torsten Lüth, Steuerberater aus Parchim, ist seit 2016 Präsident des Steuerberaterverbands Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Vorstandsmitglied des DStV. Während seiner Zeit als DStI-Vizepräsident 2017–2021 gestaltete er insbesondere die Verbandsschwerpunkte betriebswirtschaftliche Beratung, Europa und Mittelstand. Seit dem Beginn der Pandemie bringt Lüth sich mit großem Engagement in die Gespräche mit BMWi und BMF zu den coronabedingten Hilfspaketen ein. Er vertritt dabei nachdrücklich die Interessen der kleinen und mittleren Kanzleien und ihrer Mandanten und konnte einige Erfolge erzielen – z. B. eine Korrektur der IT-Prozesse bei den Abschlagszahlungen und damit eine schnellere Auszahlung an betroffene Unternehmen. Durch seine Expertise und Souveränität gewann Lüth das Vertrauen aller Gesprächspartner und hatte unter anderem beim Wirtschaftsgipfel mit Bundesminister MdB Peter Altmaier Gelegenheit, den Berufsstand wirkungsvoll in der Öffentlichkeit zu vertreten.



Präsidium des DStI (v. l. n. r. Klar, Tuschen, Weidenfeller, Böke, Lüth, Hagemeister, Plankermann, Butenschön)

Bildnachweis: Thomas Ecke/DStV

Ins **DStV-Präsidium** wiedergewählt wurden:

- StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Böke, Steuerberaterverband Niedersachsen*Sachsen-Anhalt e. V.
- StB/RB Manfred F. Klar, Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V.
- StB/vBP Dipl.-Bw. Franz Plankermann, Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.
- StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V.

Neu in das **DStV-Präsidium** wurden gewählt:

- StB Carsten Butenschön, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister, Steuerberater-Verband e. V. Köln

Als neue **DStV-Vizepräsidenten** wirken neben Lüth:

- StB Carsten Butenschön, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- StB/WP Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller, Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e. V. ■

Aus dem
DStV-Forum
Die Steuerberatung:
07-08/2021
TB-Nr.: 091/21
Stand: 21.06.2021

ANZEIGE



Aktenstaub ade – Digitalisierung juche!

Digitalisieren leicht gemacht mit der scannerbox – Smart-Scan-Lösungen zum einfachen Digitalisieren von Belegen.

Mit unseren Scanlösungen haben Sie die Möglichkeit, Belege schnell zu digitalisieren und diese direkt an DATEV Unternehmen online, DATEV DMS oder Ihre eigenen Ablagestrukturen zu übermitteln.



Wendenstraße 4 • 20097 Hamburg • Tel. 040/23622-0

www.cpgmbh.de

DSTV ERFOLGREICH: BERUFSSTAND ERHÄLT ERWEITERTE BEFUGNISSE VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN



In Fragen der Corona-Hilfen erhalten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer künftig die Befugnis, ihre Mandanten vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Deutsche Bundestag am 10.6.2021 beschlossen. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) begrüßt dies. Er hatte sich für die Gesetzesänderung stark gemacht.

Aus dem
DStV-Forum
Die Steuerberatung:
07-08/2021
TB-Nr.: 100/21
Stand: 11.06.2021

Mit der Einfügung eines neuen § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO wird die verwaltungsgerichtliche Vertretungsbefugnis, die bislang allein für Abgabenangelegenheiten bestand, ausdrücklich auch auf die Vertretung zu den Corona-Hilfen ausgeweitet. Zuvor hatte sich bereits der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für diese Anpassung ausgesprochen. Er betonte in seiner Beschlussempfehlung, dass bei den prüfenden Dritten von einer besonderen Kenntnis der Hilfsprogramme auszugehen sei. Deshalb sprächen Gründe der Verfahrensökonomie dafür, diese Expertise auch in die verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzubringen.

Der DStV hatte sich in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium für eine entsprechende Ausweitung des gesetzlichen Befugnisrahmens für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingesetzt, die als prüfende Dritte ihre Mandanten im Antragsverfahren zu den staatlichen Hilfsprogrammen unterstützen. Flankiert wurde diese Forderung durch ein Schreiben des DStV-Präsidenten StB/WP Harald Elster an die zuständigen Entscheidungsträger im Deutschen Bundestag (DStV-Information vom 11.5.2021).

Die neue Regelung wird unmittelbar mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. ■

FACHBERATER-AUS- UND FORTBILDUNG – IHRE SPEZIALISIERUNG FÜR DIE PRAXIS

Der Beratungsmarkt der Steuerberatung verändert sich: E-Government, Digitalisierung, Demografie sind nur einige Gründe. Zeit, sich Gedanken zu machen, was Steuerberater neben der klassischen Beratung ihren Mandanten bieten können. Es gibt viele Geschäftsfelder, die eine zukunfts-fähige Kanzlei entwickeln kann. Das Fachberater-Konzept des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV e. V.) unterstützt Steuerberater dabei, fachkundiger Begleiter mit einem PLUS an Themenkompetenz zu sein.

Als Fachinstitut des Verbandes bietet das Deutsche Steuerberaterinstitut e. V. (DStI) die verschiedenen Lehrgänge an.

Die Spezialisierungen: Unternehmensnachfolge – rechtzeitig die Weichen stellen

Sie unterstützen Unternehmen, eine passende Nachfolge zu finden oder helfen potenziellen Interessierten, ein passendes Unternehmen zu finden? Steuern Sie die Zukunft und ermöglichen Sie den von Ihnen betreuten Unternehmen einen strukturierten Nachfolgeprozess.

Restrukturierung und Unternehmensplanung – Unternehmen sichern

Sie erkennen erste Warnzeichen einer kritischen Situation in einem von Ihnen betreuten Unternehmen? Begleiten Sie Ihren Mandanten als vertrauter Partner qualifiziert durch diesen Prozess und ergreifen Sie Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung – Unternehmerisches Erbe bewahren

Keine notwendigen, wenn auch schwierigen Ent-

scheidungen aufschieben! Bereiten Sie Ihre Mandanten auf die Zukunftsfragen vor; auf eine ordnungsgemäße Abwicklung des betrieblichen und privaten Vermögens im Sinne des Erblassers.

Gesundheitswesen – eine Zukunftsbranche verstehen

Das Gesundheitswesen ist hochkomplex. Von Arzthonorar bis zum Zulassungsrecht – erwerben Sie Kenntnisse aller spezifischen Eigenheiten und Anforderungen, die es aus Beratersicht zu verstehen und in der Ausübung der Beratungstätigkeit zu beachten gilt.

Controlling und Finanzwirtschaft – unternehmerische Zukunft qualifiziert steuern

Sie kennen die Daten und die persönliche Situation Ihrer Mandanten am besten. Lernen Sie alle Grundlagen der Geschäftsplanung sowie der Existenzgründung. Sie erhalten das Werkzeug für das Kosten- und Krisenmanagement und können so Investitionsentscheidungen und Finanzierungen Ihrer Mandanten qualifiziert steuern.

Vermögens- und Finanzplanung – Vermögen absichern

Der finanzielle Status quo ist nicht unbedingt von Dauer. Das wissen auch Ihre Mandanten. Sie stehen deshalb vor der Entscheidung, die Weichen für ihre Zukunft zu stellen. Erwerben Sie das Rüstzeug, mit Ihrem Beraterwissen die Absicherung und Erweiterung des Vermögens Ihrer Mandanten zu unterstützen.

Mediation und Rating

Auch eine Tätigkeit in der Wirtschaftsmediation oder in der Ratingberatung kann eine lohnende

Investition in die Zukunft darstellen. Durch den DStV akkreditierte Lehrgänge spezialisierter Anbieter ergänzen hier das Angebot des DStI.

Aus- und Fortbildung

Besuchen Sie einen vom DStI angebotenen Fachberaterlehrgang mit 120 Zeitstunden Wissensvermittlung pur. Ausgewählte Referenten lehren juristisches und betriebswirtschaftliches Fachwissen und stehen den Teilnehmern mit Rede und Antwort zur Seite. Zu Jahresbeginn 2021 hat der DStV seine Richtlinien angepasst. Seither ist eine Ausbildung in Präsenz, aber auch als Fernlehrgang möglich.

Von München bis Hamburg wandert das DStI mit seinen Präsenzlehrgängen durch die Republik. Dabei steht die direkte Wissensvermittlung im Fokus. Lernen Sie in der Gruppe und bauen Sie langwährende Verbindungen zu Kollegen und Referenten auf. Sie besuchen sechs Lehrgangseinheiten á drei Unterrichtstage. Zwei Prüfungen, in Form von schriftlichen Leistungskontrollen, gilt es in einem Lehrgang zu bestehen.

Im Jahr 2021 hatte der erste Fernlehrgang des DStI Premiere. In dieser Lehrgangsform absolvieren Sie die 120 Lehrgangsstunden ganz bequem aus Ihrer Kanzlei oder dem Homeoffice. Nutzen Sie dafür die eigens erstellten Selbstlernmaterialien und treten Sie bei den Live-Seminaren in direkten Kontakt mit den Referierenden.

Festigen und vertiefen Sie Ihr Wissen auf Ihrem Spezialgebiet. Die Präsenzveranstaltungen leben von dem persönlichen Kontakt zu Kollegen und Referierenden. Das DStI bietet dafür in den jähr-

lichen Pflichtfortbildungen deutschlandweit Zweitages-Seminare an. Seit 2020 kann die Pflichtfortbildung auch im komfortablen Online-Format besucht werden. Zweieinhalbstündige Kompaktseminare lassen sich unkompliziert in Ihren beruflichen Alltag integrieren.

Eine Ausbildung zum Fachberater (DStV e. V.) bietet eine einzigartige Möglichkeit, sich durch eine Spezialqualifikation von Mitbewerbern abzuheben. Bauen Sie Ihr persönliches Know-how aus und machen Sie sich, Ihre Kanzlei und Ihre Mandanten mit dem speziellen Wissensangebot fit für die Zukunft. Die Zahl von über 2.500 anerkannten Fachberatern (DStV e. V.) spricht für sich. Entscheiden Sie selbst, welches Fachgebiet am besten zu Ihnen passt. Auf dem Weg zur Anerkennung durch den DStV begleitet Sie das DStI entweder in einer Stadt in Ihrer Nähe oder im Distanzlernen.

Das DStI hat die Herausforderungen der letzten Monate dafür genutzt, die Digitalisierung der Lehrgänge und Pflichtfortbildungen dynamisch und nutzerfreundlich zu gestalten. Gleichwohl besteht der Wunsch nach persönlichem Austausch in einem Präsenzseminar nach den vielen Monaten des digitalen Miteinanders.

Wer hat ein offenes Ohr beim DStI und DStV für Sie?

Um die organisatorische Vorbereitung und Betreuung der Lehrgänge und Fortbildungen bemühen sich drei Kolleginnen.

- Aranka Pirl ist das Urgestein in der Seminarabteilung und begleitet seit vielen Jahren Fachberater und die, die es noch werden wollen.



- Franziska Bröcking hat wesentlichen Anteil an der Modernisierung des Ausbildungsformates.
- Stefanie Keitel ist neu im Team. Sie kümmert sich federführend um den Aufbau des Social Media Auftritts der Abteilung Aus- und Weiterbildung.

Die Anerkennung zum Fachberater (DStV e. V.) erfolgt durch den DStV. Hier stehen Ihnen RA Christian Michel, Referatsleiter Recht und Berufsrecht, sowie Anke Töpfer für alle Fragen rund um das Antragsverfahren schnell und kompetent zur Seite. Besuchen Sie uns gerne auf www.fachberaterdstv.de oder bei Facebook: Fachberater DStV e. V. ■

ALLES FLIESST – AUCH BEI DER XRECHNUNG, TEIL 3

Serie: „Ein X für ein E“

Teil 3 – Unterschiedliche rechtliche Vorgaben auf den verschiedenen föderalen Ebenen

Die Lage beim Thema XRechnung ist überaus unübersichtlich und regional differenziert: Die Vorgaben der einzelnen Bundesländer und Kommunen zur Umsetzung und Übermittlung der XRechnung unterscheiden sich sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch was den Zeitpunkt für ihre verpflichtende Erstellung seitens der Lieferanten angeht. Einheitlichkeit besteht im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Taxonomie. Ein Überblick.

Vergleichsweise einfach haben es die Mandanten, die lediglich Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen lokalen Umfeld oder aber auf Bundesebene beliefern. Denn in diesem Fall müssen sie sich nur mit wenigen Regularien befassen, die vorgeben, in welcher Form sie Rechnungen stellen. Kompliziert wird es dann, wenn öffentliche Auftraggeber quer durch die Republik beliefert werden. Dann heißt es, sich mit den verschiedenen Regelwerken der föderalen Gebietskörperschaften zu befassen und die jeweils individuellen Vorgaben zu berücksichtigen.

Von
Claudia Specht,
DATEV eG;
Pressestelle

Get connected!
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN
SOFTWARE VOM DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

BMD GmbH
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg
Tel.: +49 (40) 5543920
E-Mail: getconnected@bmd.de

Die individualisierte Rechnungsstellung

„Zunächst einmal gilt es, sich überhaupt Zugang zu den einzelnen Regelungen zu verschaffen“, erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Bund und Länder haben ihre Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung zumeist in bundes- und landesspezifischen Gesetzen und Verordnungen verankert, die auch online abrufbar sind.

„Zusätzlich zu den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer kann es auch noch jeweils unterschiedliche Umsetzungen der Regelungen für die Landes- und Kommunalverwaltungen in dem jeweiligen Bundesland geben“, so Moszynski. Das macht die Sache nicht einfacher, offenbart aber die Notwendigkeit, Mandanten zu erläutern, dass sie je nach Kundengruppe mehr oder weniger individualisierte Rechnungserstellungsprozesse für die öffentliche Hand benötigen. Für die Recherche hilfreich sind Bund- und Länder-Übersichten des Forums elektronische Rechnung Deutschland unter <https://www.ferd-net.de/ressourcen/bund-laender-uebersichten/index.html>, des Verbands elektronische Rechnung (VeR) unter <https://www.verband-e-rechnung.org/xrechnung/> oder der Direktkontakt zu dem jeweiligen Auftraggeber.

Unterschiedliche Termine für die Verpflichtung

Bei der Klassifizierung der Einzelregelungen spielt aus Mandantensicht zunächst der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung greift, die wesentlichste Rolle. Dazu haben erst einige wenige Länder verbindliche Termine genannt: Das ist zum einen Bremen, in dem als einzigem Bundesland die Pflicht zur E-Rechnung bereits seit 27. November 2020 gilt – analog zu den Regelungen beim Bund mit all seinen Betrieben, wie etwa der Deutschen Bahn.

Auf der anderen Seite stehen Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, die ihrerseits die verbindliche elektronische Rechnungsstellung für den 1. Januar 2022, den 1. April 2023 (Mecklenburg-Vorpommern) und den 18. April 2024 (Hessen) angekündigt haben. Für Rheinland-Pfalz liegen erste Planungen für den 1. Januar 2024 vor, allerdings ist hier die entsprechende E-Rechnungsverordnung noch nicht veröffentlicht. Alle übrigen Länder haben sich noch auf keinen Termin festgelegt.

Akzeptierte Formate und technische Vorgaben unterscheiden sich

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Länder unterschiedlich regeln, ist die Zulässigkeit verschiedener Übermittlungswege und Datenformate für die elektronischen Rechnungen. So sehen die meisten Länder mehrere Möglichkeiten vor, mittels derer Mandanten ihre elektronischen Rechnungen übertragen können.

Neben der Direkteinlieferung in den vorhandenen öffentlichen Portalen, etwa der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE), setzt die Verwaltung derzeit maßgeblich auf E-Mail und die Einlieferung über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine). Das ist ein grenzüberschreitender Übertragungskanal für Dokumente im Beschaffungswesen, der die automatisierte Übermittlung von E-Rechnungen ermöglicht.

Länder und Bund verweisen in ihren Gesetzen oder Rechtsverordnungen zudem darauf, dass grundsätzlich der Standard XRechnung genutzt werden soll. Darüber hinaus können allerdings durchaus weitere Angaben, die über gesetzlichen Anforde-

rungen gemäß der Norm EN 16931 hinausgehen, gefordert werden (zum Beispiel Vergabenummer und Objektkennung) – in diesen Fällen müssen vom Auftragnehmer die zusätzlichen Pflichtangaben zur XRechnung ergänzend aufgenommen werden.

Bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen im Mindestumfang der Standardnorm sowohl an die öffentliche Verwaltung als auch an Unternehmen unterstützen die DATEV-Lösungen zur Rechnungsschreibung. Darüber hinausgehende Optionen hinsichtlich Übermittlungsweg und Datenformat können dank der Anbindung an das TRAFFIQX-Netzwerk auch von DATEV Smart-Transfer bedient werden. Beratungsbedarf kann jedoch, wie beschrieben, durch die individuellen Wünsche der Auftraggeber der öffentlichen Hand bei den Rechnungsdaten entstehen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie ihre Mandanten sollten daher stets im Bewusstsein behalten, dass es zusätzlich zu den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und technischen Vorgaben auch ergänzende Vorgaben aus dem direkten Vertragsverhältnis geben kann, die entsprechend umzusetzen sind. „Es empfiehlt sich daher, stets in engem Kontakt mit den Kunden zu bleiben und deren Anforderungen regelmäßig abzufragen, um die Prozesse gegebenenfalls rechtzeitig anpassen zu können“, rät Experte Moszynski.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

www.datev.de/erechnung
www.datev.de/smart-austauschen
www.datev.de/smarttransfer
www.datev.de/marktplatz ■

BESONDERHEITEN DER FINANZBUCHHALTUNG IM INSOLVENZPLANVERFAHREN

Von
Dipl.-Finanzökonom
Enrico-Karl Heim,
Insolvenz- und
Nachlassverwalter,
Wirtschaftsrevisor,
Treuhandler,
Steuerberater und
Sachverwalter nach
§ 270 InsO bei
der Heim
Wirtschaftskanzlei

Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung erfordert erhebliche Anpassungen und Mehrarbeit in der Finanzbuchhaltung. Sie muss so beschaffen sein, dass sie den unterschiedlichen Zielgruppen, wie zum Beispiel Finanzpartnern, Gläubigerausschuss, dem (vorläufigen) Sachwalter und der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Entwicklung für jeden Verfahrensabschnitt vollständig, transparent und richtig darlegt. Nur so ist gewährleistet, dass die Verfahrensbeteiligten Entscheidungen zur Fortführung des Unternehmens sachgerecht treffen können und die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gewährleistet werden kann.

In der Finanzbuchhaltung gelten auch in der Insolvenz die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Allerdings muss zusätzlich den insolvenzspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden. In einem Insolvenzverfahren müssen zunächst vier Perioden bzw. Stichtage voneinander getrennt betrachtet werden (siehe Abb. 1):

- A. Zeitraum vor Antragstellung
- B. Vorläufiges Verfahren
(oder auch Insolvenzeröffnungsverfahren)
- C. Eröffnetes Verfahren und
- D. Zeitraum nach Aufhebung des Verfahrens

Für die Zuordnung von Geschäftsvorfällen in diese Zeiträume ist, wie außerhalb der Insolvenz, der Liefer- oder Leistungszeitpunkt und nicht das Rechnungsdatum entscheidend. Daher ist es in einem Verfahren hilfreich, die Belege zu den Geschäftsvorfällen entsprechend der betroffenen Zeiträume, beispielsweise mit einem Stempel (A, B oder C) zu kennzeichnen und dies auch in Buchungstexten oder in anderer geeigneter Weise (z. B. Belegart, Buchungskreis) im Buchungssystem zu dokumentieren.

Auch die Belegablage sollte differenziert nach den Zeiträumen organisiert werden. Die angepasste Buchhaltung muss gewährleisten, dass auf Verbindlichkeiten, die vor Antragstellung entstanden sind, im Grundsatz keine Zahlungen mehr geleistet werden. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter auch Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor Insolvenzantragstellung bedient werden.

Um den umfassenden Berichtspflichten nachkommen zu können, muss des Weiteren sichergestellt werden, dass über die jeweiligen Zeiträume bzw. zu den jeweiligen Stichtagen Auswertungen möglich sind (z. B. GuV, OPOS-Liste, Entwick-



lung der Forderungen aus dem Zeitraum A während des vorläufigen Verfahrens u. a.).

Im Hinblick auf steuerliche Aspekte sowie die Bildung von (mehreren) Rumpfwirtschaftsjahren sollte frühzeitig die Mehrmandantenfähigkeit der Software geprüft und ggf. mit einem Dienstleister sowie Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater notwendige Anpassungen vorab organisiert werden.

Stichtag Antragstellung

Der Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung ist ein erster, wesentlicher Stichtag, für den in der Finanzbuchhaltung die Prozesse angepasst und Handlungen vorbereitet werden müssen. Hier gilt es, den Status Quo bzgl. der Vermögens- und

Schuldenpositionen zu diesem Stichtag (also Ende des Zeitraums A) festzuhalten. Insofern sind Tätigkeiten wie bei einem Jahresabschluss durchzuführen, um dem Grundsatz der Vollständigkeit, gem. § 239 Abs. 2 HGB, § 246 Abs. 1 HGB, zu gewährleisten. So muss eine Inventur durchgeführt werden, bei der neben Fertig- und Halbfertigerzeugnissen auch die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die sonstigen Vermögenswerte aufzunehmen sind. Sofern (einfache) Eigentumsvorbehalte auf Vorräten bestehen, sind diese zu dokumentieren. Sollten Dauerlieferverträge bestehen, für die im Unternehmen Verbrauchserfassungsgeräte im Einsatz sind, muss bei der Inventur der Verbrauch ermittelt und dokumentiert werden. Die betroffenen Lieferanten und Dienstleister sind über die Insolvenzantragstellung zu informieren und eine Zwischenabrechnung ist anzufordern.

ANZEIGE

EINFACH. DIGITAL. SIGNIEREN.

EINFACHE INTEGRATION PER DATEV DMS SCHNITTSTELLE

Die Unterzeichnung von Verträgen, Protokollen, Belegen und Co. in Ihrer Kanzlei dauert viel zu lange, weil Dokumente in der Post hängen oder Vertragspartner nicht greifbar sind?

Mit FP Sign zünden Sie den Turbo in Ihrem Signaturprozess: Sie unterzeichnen sensible Dokumente damit digital auf Basis einer sicheren Cloudlösung. Einfach, schnell und selbstverständlich rechtskonform.

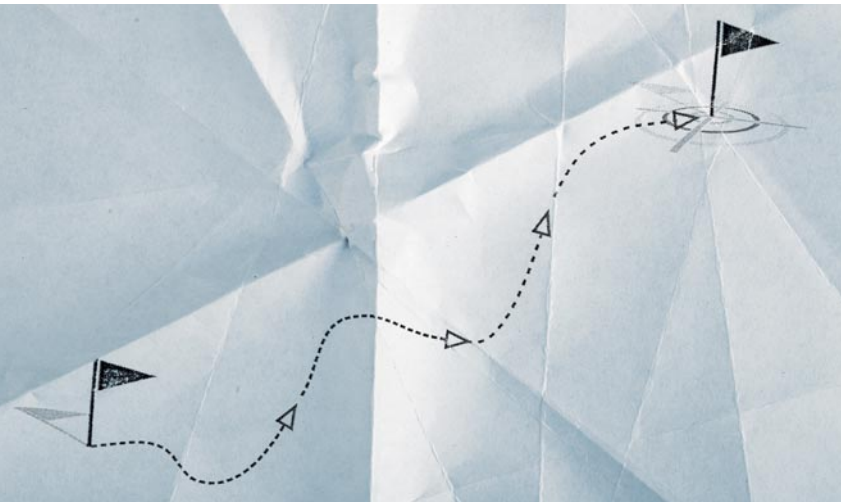
Vereinbaren Sie mit uns als FP Sign-Partner einen unverbindlichen Beratungstermin!



Förster IT jetzt auch in Kiel

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster
NEUE NIEDERLASSUNG: im Coworking-Space FLEET7 • Fleethörn 7, 24103 Kiel
 Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: info@foerster-it.de • Internet: www.foerster-it.de

FÖRSTER:IT



Gleiches gilt für andere Dauerschuldverhältnisse wie beispielsweise Telekommunikations-, Wartungs-, Tankkartenverträge sowie Versicherungen, deren Abrechnungszeiträume aufzuteilen sind. Neben der Inventarisierung von Fertig- und Halbfertigerzeugnissen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist zudem eine Inventarisierung und Bewertung des Anlagevermögens zum Stichtag der Antragstellung notwendig. Diese wird häufig durch einen unabhängigen Sachverständigen vorgenommen. Hierbei erfolgt in der Regel eine Bewertung des Anlagevermögens nach Liquidations- sowie Fortführungswerten.

Um den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten bei Antragstellung zu dokumentieren, sollte zudem, sobald die Geschäftsvorfälle bis zum Stichtag buchhalterisch erfasst wurden, ein Ausdruck der OPOS-Liste sowie der Summen- und Saldenlisten nach Debitoren und Kreditoren erfolgen. Zusätzlich zur herkömmlichen Finanzbuchhaltung muss ab Insolvenzantragstellung parallel auch eine Insolvenzbuchhaltung geführt

werden. Diese Einnahmen- und Ausgabenrechnung wird in der Regel von externen Dienstleistern erstellt. Daher muss ein Datenaustausch zwischen dem Unternehmen und dem externen Dienstleister organisiert und eingerichtet werden. Auch die Belegablage muss an die Insolvenzbuchhaltung angepasst werden. Sowohl der originale Beleg (Ein- und Ausgangsrechnung) als auch der originale Kontoauszug muss für die Kassenprüfung in separaten Ordnern abgeheftet werden.

Zeitraum des vorläufigen Verfahrens

Im Zeitraum des vorläufigen Verfahrens werden im Regelfall bestimmte Zahlungen nicht mehr geleistet, so z. B. Löhne und Gehälter für die Dauer des Insolvenzgeldzeitraums. Unabhängig von der Zahlung sind diese Aufwände jedoch vollständig buchhalterisch zu erfassen. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen in vollem Umfang gebucht werden. In dem Maße, in dem diese Verbindlichkeiten nicht bezahlt werden, werden Insolvenzforderungen gegen das Unternehmen aufgebaut, die später als angemeldete Tabellenforderung zu erwarten sind. So werden beispielsweise die über das Insolvenzgeld (vor-)finanzierten Löhne und Gehälter der Mitarbeiter später von der Bundesagentur für Arbeit als Insolvenzforderung zur Tabelle angemeldet.

Die Summe der Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt entspricht also den Ansprüchen der Agentur für Arbeit sowie den eventuell bestehenden – darüberhinausgehenden – Arbeitnehmeransprüchen. Um die Zahlungsströme selbst steuern zu können und dadurch die Masse zu sichern, empfiehlt es sich, sämtliche Einzugsermächtigungen zu wider-

rufen und auf Zahlung per Überweisung umzustellen. Auch Kredit- und Tankkarten sollten ab Beginn des vorläufigen Verfahrens nicht mehr genutzt werden. Sofern dadurch erhöhte Barauszahlungen aus der Kasse zu erwarten sind, ist im Gegenzug der Kassenbestand zu erhöhen. Falls im Unternehmen noch nicht etabliert, sind strenge Freigabeprozesse für Auszahlungen und Bestellungen einzurichten, deren Umfang und Ausgestaltung mit dem vorläufigen Sachwalter abgestimmt werden sollten.

Zur Schaffung von Transparenz und Kontrolle und somit zur Steuerung des Unternehmens ist in Zusammenarbeit mit dem Controlling die Einführung von zusätzlichen Tools und Informationssystemen erforderlich, welche die Vertretungsorgane des eigenverwaltenden Schuldners bei der Aufgabe der Massesicherung unterstützen. Dringend erforderlich sind in der Eigenverwaltung (Tages-)Reportings und eine rollierende Liquiditätsplanung – mindestens auf Wochenbasis – über einen mittelfristigen Zeitraum. Mit Insolvenzeröffnung beginnt sowohl ein neuer Verfahrensabschnitt, als auch ein neues Wirtschaftsjahr. Vor Eröffnung ist zu beachten, dass sämtliche Masseverbindlichkeiten aus dem vorläufigen Verfahrenszeitraum bis zur Eröffnung beglichen werden müssen, außer:

- es wurden entsprechend Einzelermächtigungen vom Gericht genehmigt oder
- es wurde ein Treuhandkonto für die offenen Masseverbindlichkeiten aus dem vorläufigen Verfahrensabschnitt eingerichtet. Das Guthaben auf dem Treuhandkonto muss dabei ausreichen, um sämtliche offenen und potenziell noch entstehenden Verbindlichkeiten aus dem vorläufigen Verfahrenszeitraum zu begleichen.

Alternativ können vor der Eröffnung auch Vorkassen für potenzielle Ansprüche aus dem vorläufigen Verfahrenszeitraum an die Lieferanten überwiesen werden, sodass nach Eröffnung keine „B-Verbindlichkeiten“ vom Unternehmen bezahlt werden müssen. Es ist daher wichtig, dass die Belegführung eine klare Abgrenzung der einzelnen Ansprüche ermöglicht.

Zeitraum ab Eröffnung des Verfahrens

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Zeitraum C) beginnt ein neues Wirtschaftsjahr, das bis zum Tag der Aufhebung des Verfahrens andauert. Somit muss kurz vor Verfahrenseröffnung eine weitere Inventur durchgeführt sowie im Anschluss ein weiterer Jahresabschluss erstellt werden (Rumpf Wirtschaftsjahr). Umfang des Jahresabschlusses und ggf. bestehende Testatspflicht sollten mit dem Sachwalter und dem Steuerberater abgestimmt werden.

Der Jahresabschluss muss die zu erwartenden Forderungen der Mitarbeiter beinhalten, die als Tabellenforderung angemeldet werden können (z. B. Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen, Differenz zwischen regulärem Gehalt und Beitragsbemessungsgrenze, Überstunden, sonstige tarifliche Ansprüche etc.). Sofern diese Ansprüche nicht laufend gebucht werden, sind sie separat auf diesen Stichtag zu erfassen.

Gleichzeitig wird eine neue Steuernummer für das Unternehmen benötigt, die beim zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Die Umsatzsteuer-ID-Nummer ändert sich nicht. Unter der bisheri-

gen, alten Steuernummer werden die potenziellen Umsatzsteuerkorrekturen erfasst. Darüber hinaus ist auch eine neue Betriebsnummer bei der Arbeitsagentur sowie eine neue Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft erforderlich.

Nach Erhalt der neuen Betriebsnummer sind die Mitarbeiter nach Verfahrenseröffnung bei den Sozialversicherungsträgern abzumelden und umgehend unter der neuen Betriebsnummer anzumelden. Jahresentgeltmeldungen müssen für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr erstellt und an das Finanzamt übermittelt werden.

Zeitraum ab Aufhebung des Verfahrens

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens (Zeitraum D) beginnt ein weiteres, neues Wirtschaftsjahr. Daher ist auch für diesen Stichtag ein weiterer

Jahresabschluss zu erstellen und die entsprechenden Jahresabschlussarbeiten sind erneut durchzuführen. Dabei ist besonders zu beachten, dass durch die Verzichte der ungesicherten Gläubiger ein Sanierungsgewinn entsteht. Einhergehend mit der Ausbuchung der Verzichte in der Buchhaltung muss der Sanierungsgewinn als außerordentlicher Ertrag von der Buchhaltung erfasst werden. Die Befriedigung der verbleibenden Planverbindlichkeiten muss zu den jeweils im Insolvenzplan geregelten Fälligkeiten erfolgen.

Der vorliegende Beitrag kann nur erste Eindrücke zu den Besonderheiten der Finanzbuchhaltung in der Insolvenz vermitteln. Die tägliche Praxis zeigt, dass eine Vielzahl von Detailfragen aufkommen, die es zu klären gilt und auf die hier nur am Rande eingegangen werden konnte. ■



SCHLUSSABRECHNUNG ZUR NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE

Im Falle einer Antragstellung über prüfende Dritte ist eine Schlussabrechnung der November- bzw. Dezemberhilfe vorgesehen. Die Schlussabrechnung erfolgt wie die Antragstellung über den prüfenden Dritten ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes. Die digitale Schlussabrechnung wird erst nach Ende des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III möglich sein, also nicht vor Juli 2021. Spätestens bis zum 31. Dezember 2021 hat der prüfende Dritte die Schlussabrechnung für den Antragsteller vorzulegen. Der FAQ-Katalog zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) sieht im Einzelnen Folgendes vor:

- Umsatz im Leistungszeitraum: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen für den Zeitraum November beziehungsweise Dezember 2020 werden diese durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass die im Leistungszeitraum erzielten Umsätze über 25 % des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden die darüber hinausgehenden Umsätze vollständig auf die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe angerechnet. Sollte im Falle einer indirekten Betroffenheit über Dritte der tatsächlich erzielte Umsatz während des Lockdowns 20 % des Vergleichsumsatzes übersteigen, entfällt die Antragsberechtigung, und die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe ist zurückzuzahlen.
- Umsatz im Vergleichszeitraum: Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine endgültigen Umsatzzahlen für den Vergleichszeitraum vorlagen, werden auch diese im Rahmen der Schlussabrechnung durch einen prüfenden

Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Sollte der tatsächliche Vergleichsumsatz geringer ausfallen als der bei der Antragstellung angegebene Vergleichsumsatz, wird die Höhe der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe entsprechend nach unten korrigiert. Sollte der tatsächliche Vergleichsumsatz höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben (zum Beispiel aufgrund einer nachträglichen Berichtigung der Umsatzsteueranmeldung), bleibt die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe unverändert.

- Anrechnung anderer Leistungen: Der prüfende Dritte teilt der Bewilligungsstelle zudem mit, welche anzurechnenden Leistungen der Antragsteller im maßgeblichen Zeitraum in welcher tatsächlichen Höhe bewilligt bzw. ausgezahlt bekommen hat (Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe, Leistungen aus anderen gleichartigen Zuschussprogrammen, Leistungen von Versicherungen aufgrund von Betriebschließung oder Betriebseinschränkung).

Eventuell zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzuzahlen. Wenn die endgültige Höhe der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe. Der prüfende Dritte berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine Verzinsung könnte ein-

Aus den
Verbandsnachrichten
2/2021 des
Steuerberater-
Verbandes e. V. Köln

treten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.

Für den Fall, dass der Antragsteller dem prüfenden Dritten keine Unterlagen für die Schlussabrechnung zur Verfügung stellt oder für diesen nicht mehr erreichbar ist, informiert der prüfende Dritte die Bewilligungsstelle des Landes über diesen Umstand. Weitergehende Verpflichtungen bestehen für ihn nicht.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe in voller Höhe hat auch zu erfolgen, wenn der Erklärung des Antragstellers hinsichtlich Steueroasen zuwider gehandelt wird.

Im Falle von Direktanträgen im eigenen Namen erfolgt keine Schlussabrechnung und ist somit auch keine Nachzahlung möglich. ■

ENDABRECHNUNG DER NEUSTARTHILFE

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Empfänger und Empfängerinnen der Neustarthilfe (Solo-selbstständige und kleine Kapitalgesellschaften) verpflichtet, bis spätestens 31.12.2021 eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, gegebenenfalls mit Hilfe der prüfenden Dritten, zu erstellen. Auf einem anderen Kommunikationsweg eingereichte Endabrechnungen können, so das BMWi, nicht bearbeitet werden.

Aus den
Verbandsnachrichten
2/2021 des
Steuerberater-
Verbandes e. V. Köln

Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen

aus nichtselbständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren (vgl. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 30.06.2022 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen.

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. ■

INSOLVENZRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

Neben der Einführung des StaRUG und des damit einhergehenden präventiven Restrukturierungsverfahrens, wird im Zuge des SanInsFoG auch die Insolvenzordnung angepasst.

Änderung der Insolvenzantragsgründe

Die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens macht eine deutliche Differenzierung zwischen der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung notwendig. Denn die drohende Zahlungsunfähigkeit ist die Eintrittshürde für eine vorinsolvenzliche Sanierung gem. StaRUG. Liegt eine Überschuldung vor, wird dieses Verfahren wieder beendet.

Die für die Liquiditätsvorschau geforderten Prognosezeiträume für Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit werden daher wie folgt im Rahmen des SanInsFoG durch Änderungen der §§ 18 und 19 InsO ausdifferenziert:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit: 24 Monate
- Fortbestehensprognose i. R. d. Überschuldung: 12 Monate.

Bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind Geschäftsleiter zur Insolvenzantragsstellung verpflichtet

Bei besonderen Umständen ist durch den Zusatz „in der Regel“ davon auszugehen, dass in der Praxis auch abweichende Zeiträume möglich sind. Liegt jedoch eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor, sind die Geschäftsleiter haftungs-

beschränkter Gesellschaften auch weiterhin zur Insolvenzantragsstellung verpflichtet.

Zusätzlich wird die Frist zur Stellung des Insolvenzantrages bei einer Überschuldung von drei auf dann sechs Wochen verlängert. So soll eine rechtzeitige Beseitigung der Überschuldung ermöglicht werden.

Diese Frist steht jedoch nach wie vor nur zur Verfügung, wenn davon auszugehen ist, dass die Überschuldung innerhalb der sechs Wochen zu beseitigen ist.

Für das Jahr 2021 ist mit § 4 des COVInsAG jedoch eine Übergangsregelung vorgesehen, hier gilt der Überschuldungsbegriff nur abgeschwächt.

Verkürzter Zeitraum Fortbestehensprognose möglich

Dazu wird der Zeitraum für die Fortbestehensprognose für besonders von der Pandemie getroffene Unternehmen, bei Vorliegen bestimmter Umstände, auf vier Monate verkürzt.

§ 6 COVInsAG ermöglicht auch Schutzschirmverfahren bei Zahlungsunfähigkeit

Unter den gleichen Voraussetzungen ermöglicht § 6 COVInsAG den eigentlich ausgeschlossenen Zugang zum Schutzschirmverfahren, auch wenn der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist.

Von
Thomas Uppenbrink,
Thomas Uppenbrink &
Collegen GmbH,
Hagen,
www.uppenbrink.de

Zuständigkeit der Insolvenzgerichte – Vorgespräche möglich

Die Gerichte werden zentralisiert und zusätzliche Amtsgerichte können zu Insolvenzgerichten ernannt werden.

Die Möglichkeit Vorgespräche mit dem Insolvenzgericht zur erfolgreichen Durchführung von eigenverwalteten Insolvenzverfahren zu führen bestand bereits, wurde nun jedoch im Gesetz unter § 10 a InsO aufgenommen. Ziel ist es, Bedenken im Vorhinein zu beseitigen und das geplante Konzept vorab zu erläutern.

Mit Inkrafttreten des SanInsFoG besteht nun durch § 10 a InsO für Schuldner, mit einer Größenordnung, bei der ein obligatorischer Gläubigerausschuss einzusetzen ist, an dem für sie zuständigen Gericht, ein Anspruch auf ein solches

richterliches Vorgespräch. Besteht dieser gesetzliche Anspruch nicht, liegt die Möglichkeit eines solchen Vorgesprächs im Ermessen des Gerichts.

Gibt der Schuldner seine Zustimmung, kann das Gericht nun nach § 10 a Abs. 2 InsO auch Gläubiger anhören, um deren Bereitschaft zu eruieren, in den vorläufigen Gläubigerausschuss einzutreten.

Richter ist nach Vorbesprechung sechs Monate zuständig

Die Abteilung, für die der Richter das Vorgespräch führt, ist dann in den sechs Monaten nach dem Vorgespräch für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zuständig.

Gesetz regelt klar, dass Restrukturierungsberater oder Sanierungsmoderator auch Verwalter werden können

Kann der Restrukturierungsberater oder Sanierungsmoderator auch Insolvenzverwalter werden?

Im beschlossenen Gesetz ist klar geregelt, dass der Restrukturierungsberater oder Sanierungsmoderator in der gleichen Sache zum Insolvenzverwalter bestellt werden kann, wenn

1. der Schuldner zwei der drei Voraussetzungen des § 22 a InsO erfüllt:

- mind. 6.000.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Abs. 3 des HGB



- mind. 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer

2. der vorläufige Gläubigerausschuss zustimmt.

Auch sonst gilt gem. § 56 a InsO Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung, wobei hier nicht alle Regelungen unbekannt sind:

- Anhörung des vorl. Gläubigerausschusses, es sei denn, das Gericht sieht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung ab und begründet diese schriftlich
- Der vorläufige Gläubigerausschuss kann dem Gericht einstimmig einen Vorschlag zur Person des Verwalters machen, von dem nur abgewichen werden kann, wenn diese Person für das Amt nicht geeignet ist
- Der vorläufige Gläubigerausschuss kann in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.

Das Gericht kann anordnen, dass der Sachwalter den Schuldner bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, bei Verhandlungen oder der insolvenzrechtlichen Buchhaltung unterstützt.

Neu ist zudem das, wenn der Insolvenzverwalter nachweislich nicht unabhängig (vorbefasst) ist, nun auch Gläubiger oder Schuldner innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung dessen Entlassung beantragen können.



Neuregelungen des Eigenverwaltungsverfahrens

Für das Insolvenzplanverfahren besteht nun die Möglichkeit, gruppeninterne Drittsicherheiten gegen eine angemessene Entschädigung in den Plan miteinzubeziehen. Dabei handelt es sich um die Rechte der Inhaber von Forderungen von gruppenzugehörigen Unternehmen.

Eingeführt wurde diese Regelung, um das Insolvenzverfahren nicht hinter das Restrukturierungsverfahren zu stellen, denn auch hier können gruppeninterne Drittsicherheiten miteinbezogen werden.

Drittsicherheiten bilden jedoch keinen Bestandteil der Insolvenzmasse. Ein Eingriff in diese Rechte ist daher zur Erreichung des Zwecks eines Insolvenzplanverfahrens nicht zwangsläufig erforderlich.

Umsatzsteuerverbindlichkeiten sind fortan gemäß § 55 Abs. 4 S. 1 Masseverbindlichkeiten

Umsatzsteuerverbindlichkeiten und ähnliche Verbindlichkeiten gelten, nachdem sie im RegE nicht auf-

geführt waren, fortan nun doch gem. § 55 Abs. 4 S. 1 InsO als Masseverbindlichkeiten. Sie werden somit im eröffneten Verfahren als Masseverbindlichkeiten privilegiert und nach § 53 InsO vorab befriedigt.

Fiskusprivileg auch für Sondersteuern – die Masseverbindlichkeiten werden

Dies gilt gem. § 55 Abs. 2 S. 2 InsO ebenso für sonstige Ein- und Ausfuhrabgaben, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchssteuern, die Luftverkehr- und die Kraftfahrzeugsteuer und die Lohnsteuer.

Auch die Haftung der Organvertreter in der Eigenverwaltung wurde neu geregelt, danach haften nach § 267 a InsO i.V.m. § 60 InsO Organvertreter wie ein Insolvenzverwalter und zwar bereits im Zuge der vorläufigen Eigenverwaltung.

Ebenfalls praxisrelevant ist, dass schon der vorläufige Gläubigerausschuss dem vorläufigen Sachwalter (oder auch dem Schuldner) einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans erteilen kann.

Änderung – erweiterte Auflagen bei Antrag Eigenverwaltungsverfahren

Die Antragstellung im Zuge des eigenverwalteten Insolvenzverfahrens setzt nun ausführlichere Unterlagen voraus. Neben dem Antrag auf Eigenverwaltung wird nun eine sog. Eigenverwaltungsplanung verlangt.

Diese umfasst nach § 270 a InsO:

- Liquiditätsplanung für 6 Monate

- Konzept des Verfahrens inkl. Darstellungen zur Krise, dem Ziel des Verfahrens und die entsprechenden geplanten Maßnahmen
- Darstellung des Verhandlungsstandes mit den Gläubigern, beteiligten Dritten zu den Maßnahmen
- Darstellung der Vorkehrungen, die der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, insolvenzrechtliche Pflichten zu erfüllen.

Weiterhin ist folgendes durch den Schuldner zu erklären:

- Ob und in welchem Umfang er gegenüber welchen Gläubigern Verbindlichkeiten zu begleichen hat
- Ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungsperren nach diesem Gesetz oder nach dem StARUG angeordnet wurden
- Ob er für die letzten drei Geschäftsjahre seinen Offenlegungspflichten, insbesondere nach den §§ 325 bis 328 oder 339 HGB nachgekommen ist
- Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgt im Regelfall, wenn die Voraussetzungen nach § 270 b Abs. 1 InsO erfüllt sind.

Konkrete Auflagen des Gesetzgebers zur Eigenverwaltung

Die Eigenverwaltungsplanung darf nicht auf unzutreffenden Tatsachen beruhen. Es dürfen keine der in § 270 b Abs. 2 InsO genannten Umstände

vorliegen, z. B. Lohnrückstände, Verstoß gegen Offenlegungspflichten etc.

Liegen die nachfolgenden Umstände vor, erfolgt die Bestellung des vorläufigen Sachwalters gem. § 270 b Abs. 2 InsO nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten:

- Die Liquiditätsplanung weist eine fehlende Deckung auf
- Die Eigenverwaltung ist laut Vergleichsrechnung teurer als die Regelverwaltung
- Zahlungsrückstände bei bspw. Arbeitnehmern

oder erhebliche Rückstände bei Sozialversicherungen

- Anordnung einer Vollstreckungs- oder Verwertungssperre in den letzten drei Jahren
- Verstoß gegen die Offenlegungspflichten.

Überleitungsvorschrift des SanInsFoG

Um einen möglichst organisierten Übergang der Regelungen zu treffen, sieht die Überleitungsvorschrift vor, dass Insolvenzverfahren, die vor dem 01.01.2021 beantragt wurden gem. Art 103 m EGlInsO, den bis dahin geltenden Vorschriften unterliegen. ■

ZEITMANAGEMENT IN KANZLEIEN DIE VIER GROSSEN HERAUSFORDERUNGEN

Die Anforderungen in einer Kanzlei sind meistens sehr hoch. Den „normalen Alltags-Wahnsinn“ erfolgreich zu bewältigen ist oft nicht einfach. Doch worin bestehen diese Herausforderungen im Kern und welche Lösungsbeiträge gibt es? Der Autor dieses Beitrags hat in seiner langjährigen Arbeit mit zahlreichen kleinen und großen Kanzleien festgestellt, dass es vor allem vier Themenbereiche gibt, die zwar nicht als Herausforderung nicht einfach, aber zumeist gut verbesserbar sind.

Bereich 1: Fremdsteuerung und Unterbrechungen in Schach halten

Man will schlichtweg etwas abarbeiten, wird aber permanent herausgerissen: Das Telefon klingelt, eine E-Mail trifft ein oder jemand kommt gar persönlich vorbei. Unterbrechungen reduzieren die Effizienz und die Qualität ganz erheblich und erhöhen nebenbei den Stresspegel. Unterschiedliche Unterbrechungsarten erfordern hierbei unterschiedliche Maßnahmen. So kann man die

Von Zach Davis,
Experte für Produktivitätssteigerung und
Bestseller-Autor,
www.peoplebuilding.de

Anzahl der Unterbrechungen durch eintreffende E-Mails deutlich reduzieren, indem man jegliche Hinweise auf neue Nachrichten kappt. Das ist lediglich eine Sache der technischen Einstellung. In Bezug auf Unterbrechungen durch Mandanten ist es schon anspruchsvoller, vor allem wenn man diesen nicht verärgern möchte. Dass dies gelingt, hat viel damit zu tun, wie geschickt die Person, die zeitweise für einen ans Telefon geht, kommuniziert. Es geht vor allem darum, dem Anrufer das Gefühl zu vermitteln, dass sein Anliegen aufgenommen wurde und Klarheit über den Rückrufzeitpunkt zu schaffen. Es ist sehr selten die Nicht-Erreichbarkeit als solche, die Unzufriedenheit produziert, sondern das Versäumen der beiden genannten Punkte.

Bereich 2: Priorisierung und Umsetzung dessen

Was mache ich in welcher Reihenfolge und wie lange dauern die Vorgänge, sind hier die Leitfragen. Prioritäten festzulegen, ist meistens nicht so schwer, diese umzusetzen oft jedoch schon. Ein Schlüssel hierbei ist das Blocken von Zeit für wichtige Aufgaben. Auf diese Idee ist vermutlich jeder, der diese Zeilen liest, schonmal gekommen. Doch wie realisiert man dies? Sehr hilfreich hierbei ist es, die Einstellung zu übernehmen wie bei einem Termin mit einem Gast. Wenn ein Gast (Mandant, Dienstleister, Mitarbeiter, Bewerber bspw.) anwesend wäre, würde man sich konsequent um diesen kümmern. Wenn Sie eine wichtige Aufgabe betrachten wie einen Termin mit einer anderen Person, geht der Umsetzungserfolg deutlich nach oben.

Bereich 3: Informationsflut im Griff

Die Menge an Informationen, die beim berufstätigen Menschen eintrifft, scheint unaufhörlich zu steigen. Die Kunst ist es, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden und hierbei den Überblick zu behalten. Hierbei macht es vor allem Sinn, sich mit den Programmen, die man viel nutzt, gut auszukennen und Abkürzungen unterschiedlichster Art zu nutzen. In vielen Kanzleien ist dies u. a. Outlook. Wussten Sie, dass Sie redundante Nachrichten automatisiert löschen können, mit nur einem Klick eine E-Mail inklusive Anrede weiterleiten können, durch Regeln automatisch unwichtige E-Mails in Unterordner wandern lassen können und dass Sie durch den „Missbrauch“ der Autokorrekturfunktion erheblich an Tippaufwand einsparen können?

Bereich 4: Zusammenarbeit intern und extern

Stichworte, die hierbei in Kanzleien so gut wie immer aufkommen sind: Unklarheiten, Hinterherlaufen müssen, Umgang mit Zusagen und die vielzitierten „Pappenheimer“, die einem das Leben nicht gerade vereinfachen. Der Klassiker hierbei sind die – oft immer gleichen – Mandanten, die die Unterlagen erst spät abliefern, bspw. im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung. Wie wäre es mit dem Ansatz: „Lieber Mandant, wir haben für den Gesamtvorgang gemeinsam ca. 40 Tage Zeit. Mir ist in den letzten Monaten folgende durchschnittliche Aufteilung der 40 Tage aufgefallen: 39 zu 1. Gerne möchte ich mit Ihnen darüber sprechen, wie wir dies zukünftig aufteilen.“ Führt dies immer zu einer Verbesserung? Nein, aber erstaunlich oft. ■

VORSORGEDOKUMENTE FACHLICHES HINTERGRUNDWISSEN FÜR STEUERBERATER

Im Jahr 2019 gingen 239.394 Anfragen¹ von Betreuungsgerichten beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ein. Inhalt war die Frage, ob für die Person, für die gerade ein Betreuungsantrag am Richtertisch liegt, eine Vorsorgevollmacht in dem Register eingetragen ist. Hinter dieser Zahl stehen viele Einzelschicksale. Die wenigsten Menschen möchten, dass im Fall des Falles ein Richter einen Betreuer für sie bestellt (s. Abb. 1). Vielmehr wünschen sie, dass sich eine von ihnen selbst gewählte Vertrauensperson um ihre Angelegenheiten kümmert (s. Abb. 2). Stellt der Richter bei seiner Abfrage fest, dass eine Vorsorgevollmacht vorliegt und ist der als bevollmächtigt Benannte bereit, die Vollmacht auszuüben, so darf er keine Betreuung anordnen.

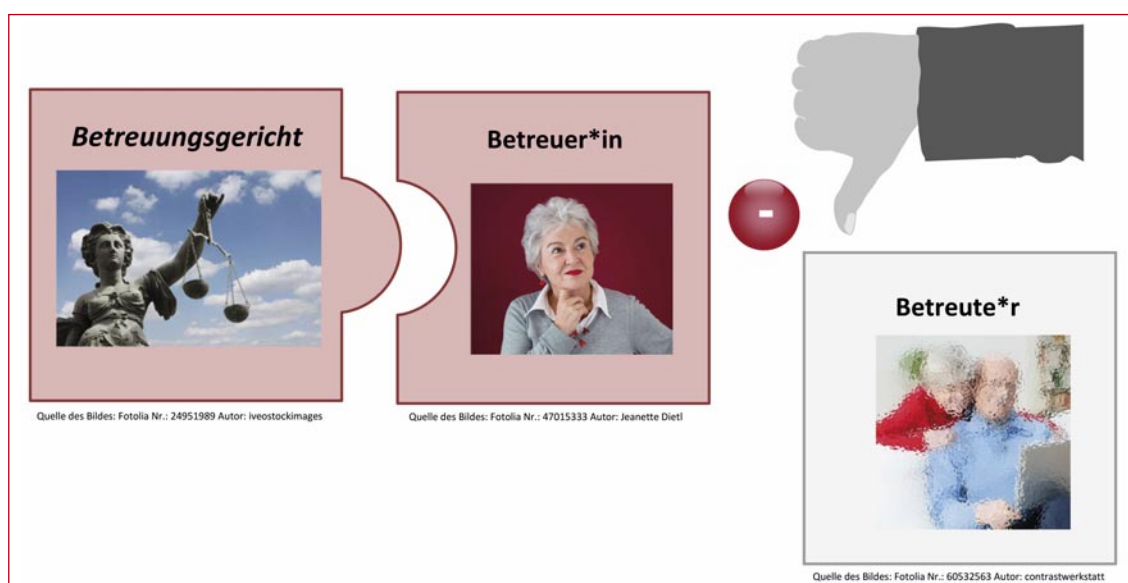
Jeder Volljährige, der aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, seine Ange-

legenheiten selbst zu regeln, braucht einen Betreuer. So bestimmt es § 1896 BGB. Wer nicht möchte, dass das Betreuungsgericht die Person benennt, die nunmehr die eigenen Angelegenheiten ausschließlich regeln kann, sorgt durch eine Vorsorgevollmacht dafür, dass die Person des eigenen Vertrauens umfassend handeln kann und legt bereits im Vorfeld verbindlich fest, was diese Person tatsächlich darf.

Von Elke Kestler,
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Erbrecht, Waldmünchen
www.easy-erbrecht.de

Begriffe

An Begrifflichkeiten für Vorsorgedokumente fehlt es nicht. Denn anders als für die Patientenverfügung gibt es zur Vorsorgevollmacht keine speziellen gesetzlichen Regelungen, sodass auch Bezeichnungen nicht einheitlich verwendet werden.



¹ ZVR-Statistiken des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer

Abbildung 1: Schaubild Betreuung



Abbildung 2: Schaubild Vollmacht

In einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt der Vollmachtgeber eine andere Person, nämlich den Vollmachtnehmer, in seinem Namen und mit Wirkung für und gegen ihn im Rechtsverkehr zu handeln, wenn er selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist. Die Vorsorgevollmacht wird oft auch als Generalvollmacht, Vorsorgeverfügung oder Betreuungsvollmacht bezeichnet.

Anders verhält es sich mit einer **Betreuungsverfügung**. In dieser wird gerade für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung angeordnet wird, festgelegt, welche Person als Betreuer ernannt oder ausgeschlossen werden soll, mitunter auch, wen das Gericht mit welchen Aufgabenkreisen betrauen soll.

Den Begriff der **Patientenverfügung** definiert das Gesetz im § 1901a BGB. Ein einwilligungsfähiger Volljähriger legt für den Fall seiner Einwilli-

gungsunfähigkeit schriftlich fest, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

In einer **Sorgerechtsverfügung** benennen die Eltern minderjähriger Kinder einen Vormund für den Fall, dass sie das Recht der elterlichen Sorge nicht mehr selbst ausüben können.

Zeitliche Einordnung

Abbildung 3 verdeutlicht einzelne Zeitabschnitte und welche vorsorgenden Regelungen jeweils getroffen werden können. Die Vorsorgevollmacht dient in erster Linie als Vorsorge im Fall der eigenen Betreuungsbedürftigkeit. Ausschlaggebend

hierbei ist die Tatsache, dass der Vollmachtgeber noch am Leben ist, selbst jedoch keine Entscheidungen treffen kann. In diesem Zeitraum handelt bis zu seiner Wiedergenesung oder aber seinem Ableben der von ihm selbst eingesetzte Vollmachtnehmer. Die Patientenverfügung greift in der Regel kurz vor dem Tod. Im Falle einer unheilbaren Erkrankung hat der Verfasser festgelegt, ob er noch lebenserhaltende Maßnahmen wünscht oder diese ablehnt.

Klar zu erkennen ist auf dem Schaubild der Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Testament. Keinesfalls ersetzen sich die beiden Dokumente, vielmehr ergänzen sie sich für verschiedene Lebensabschnitte und die Zeit danach. Um keine Handlungsunfähigkeit für den Nachlass in der Zeit zwischen dem Ableben und der endgültigen Erbenermittlung durch das Nachlassgericht entstehen zu lassen, sollten die Regelungen der Vorsorgevollmacht zur Vermögenssorge auch über den Tod hinaus gelten. Es empfiehlt sich, diesen Umstand ausdrücklich in die Vorsorgevollmacht aufzunehmen, um eine entgegenstehende Auslegung der Vollmacht und damit verbundene Streitigkeiten zu vermeiden.

Es liegt auf der Hand, dass individuelle Regelungen für die Zeit der eigenen Betreuungsbedürftigkeit und nach dem eigenen Ableben ausschließlich in einem Lebensabschnitt getroffen werden können, in dem man selbstbestimmt und geschäftsfähig handeln kann. Wann dieser endet, weiß keiner von uns. Die wenigsten Menschen möchten sich auf die Entscheidung des Betreuungsgerichts über die Bestellung eines Betreuers oder auf die gesetzliche Erbfolge verlassen. Umso

unverständlicher ist, dass nur die Wenigsten erforderliche Regelungen vorausschauend und rechtzeitig treffen.

Die Vorsorgevollmacht

Zu Beweis Zwecken über Inhalt und Umfang sollte eine Vorsorgevollmacht immer schriftlich abgefasst sein. Die meisten Vorsorgevollmachten orientieren sich an den Aufgabenkreisen des Betreuungsrechts. Dies sind in der Regel Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge und Personensorge. Die Zuweisung des jeweiligen Aufgabenkreises beinhaltet auch die Kompetenz, diesbezüglich vor Gericht und gegenüber Behörden zu vertreten, ebenso wie das Öffnen der Post. Der Vollmachtnehmer wird in die Lage versetzt, alle Entscheidungen zu treffen und rechtsverbindlich durchzusetzen, die der Vollmachtgeber bei geistiger und körperlicher Gesundheit selbst treffen könnte. Eine Sonderstellung nimmt der sogenannte digitale Nachlass ein.

Es handelt sich hierbei um einen Begriff aus dem Erbrecht, der sich nach Wikipedia definiert als eine Vielzahl von Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers, insbesondere dessen Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern sozialer Netzwerke oder virtueller Konten. Der Begriff umfasst aber auch Nutzungsrechte an Software, Urheberrechte oder Rechte an hinterlegten Bildern, Foreneinträgen und Blogs. Die mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängenden Schwierigkeiten treten selbstverständlich nicht nur nach dem Tod des Rechteinhabers auf, sondern auch in dem

Fall, in dem dieser geschäftsunfähig wird. Aus diesem Grund empfiehlt es sich dringend, Regelungen zu diesem Themenkomplex nicht nur im Testament, sondern auch in der Vorsorgevollmacht zu treffen.

Unternehmer sollten unabhängig von der Rechtsform zusätzlich zu den privaten Regelungen in der Vorsorgevollmacht eine separate Unternehmervollmacht erstellen. Nicht immer ist der für private Belange eingesetzte Vollmachtnehmer auch der Richtige beim Treffen unternehmerischer Entscheidungen. Hier kann etwa eine betrieblich versierte Person oder der Geschäftspartner eingesetzt werden. Die rechtsgeschäftliche Vertretung durch eine Vorsorgevollmacht kann ausdrücklich nicht im Rahmen einer Organstellung erfolgen. Dies bedeutet, dass etwa der Geschäftsführer einer GmbH sich nicht von seinem Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesgerichtshofs führt seine Geschäftsunfähigkeit zum sofortigen Amtsverlust; eine Abberufung ist nicht notwendig. Bei der Bevollmächtigung für Gesellschafterrechte ist immer auch der Gesellschaftsvertrag mit seinen Regelungen über die Teilnahme in der Gesellschafterversammlung zu beachten. Möglicherweise gehört der Bevollmächtigte einer Personengruppe an, deren Teilnahme an der Gesellschafterversammlung durch die Satzung ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zur Vorsorgevollmacht sollte stets auch eine Betreuungsverfügung erstellt werden. Die Bestellung eines Betreuers bei existierender Vorsorgevollmacht kommt meist dann in Betracht, wenn die Vorsorgevollmacht Lücken enthält, der Vollmachtnehmer also zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte gerade nicht bevollmächtigt wurde, sei es bewusst oder unbewusst. Das Gericht bestellt in diesem Fall für den fehlen-



Abbildung 3: Zeitstrahl

den Bereich einen Betreuer, der die entsprechenden Rechte ausübt oder wahrnimmt. Im Übrigen bleibt die Vorsorgevollmacht bestehen. Lücken treten meist dann auf, wenn die Vorsorgevollmacht nicht an die Rechtsfortbildung durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung angepasst wird.

Patientenverfügung

Der Inhalt der Patientenverfügung ist überwiegend medizinischer Natur. In einem klar definierten Anwendungsbereich werden konkrete Behandlungsmaßnahmen festgelegt bzw. ausgeschlossen. § 1901 a BGB legt fest, dass die Patientenverfügung bestimmte Maßnahmen enthalten muss. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 01.09.2009 war es üblich, die Anordnungen in einer Patientenverfügung auf die Formulierung „Ich will keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu beschränken. Das Gesetz verpflichtet jetzt jedoch den Verfasser, sich selbst Gedanken darüber zu machen, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder nicht und diese auch konkret zu benennen. Die Einführung dieser Vorschrift hat zur Folge, dass eine Patientenverfügung ohne die eindeutige Benennung von Behandlungsmaßnahmen in der Praxis kaum durchsetzbar ist.

Gestaltung von Vorsorgedokumenten

Auch wenn die Gestaltung von Vorsorgedokumenten durch kostenlos zu erlangende Ankreuz-Formulare verlockend ist, so fehlt dabei die wichtige Komponente der individuellen juristischen

Beratung. Regelungen zum Innenverhältnis, also dem Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer, enthalten Formulare zu meist nicht. Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist in den wenigsten Fällen erforderlich. Meist reicht die Beglaubigung der Unterschrift aus, die im speziellen Fall der Vorsorgevollmacht auch die zuständige Betreuungsbehörde rechtswirksam vornehmen kann. ■

Aus dem LSWB-Magazin 4/2020 des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V.

CHECKLISTE BEI DROHENDEM HAFTUNGSFALL

Rafael Meixner,
Rechtsanwalt,
HDI Versicherung AG

Haftung und Schadensersatzansprüche bei Beratungsfehlern – was ist zu tun?

Ein Haftungsfall ist kein alltägliches Ereignis. Sieht sich ein Steuerberater möglichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt, stellt sich für ihn die Frage, wie nun das weitere Vorgehen aussieht. Zwei Punkte sind für ihn regelmäßig von erheblicher Wichtigkeit: Zum einen stellt sich die Frage, wie die Berufshaftpflicht-Versicherung einzubinden ist und das weitere Procedere hier aussieht. Und zum anderen die Frage, wie er sich gegenüber dem Mandanten zu verhalten hat. Beide Fragen hängen eng miteinander zusammen. Nachfolgender Beitrag gibt einen kurzen Überblick darüber, was normalerweise zu beachten ist und welche weiteren Fragen sich hier häufig stellen.

1. Was ist ein der Versicherung zu meldender Haftungsfall?

Der „Versicherungsfall“ ist in den AVB definiert als ein Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben kann. Welche Ansprüche überhaupt unter den Versicherungsschutz fallen, ergibt sich aus § 1 AVB: Danach bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Damit ist das ganz überwiegende Gros theoretisch denkbarer Schadensersatzansprüche durch die

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung grundsätzlich abgedeckt. Es gibt jedoch ein paar Ausnahmen. So sind Sach- und Personenschäden in aller Regel nicht gedeckt; denn hierbei handelt es sich nicht um „Vermögens“-Schäden im Sinne der Versicherungsbedingungen. Dies dürfte hinlänglich bekannt sein. Häufig nicht bekannt sind aber die folgenden Besonderheiten:

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren. Auf welcher genauen Grundlage diese Ansprüche geltend gemacht werden, ist irrelevant. Auch ein im Mantel eines Schadensersatzanspruchs geltend gemachter Gebührenrückforderungsanspruch fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

Ferner sind Erfüllungsansprüche und -surrogate nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Die Unterscheidung gedeckter Haftpflichtansprüche von nicht gedeckten Erfüllungs- und Nachbesserungs- bzw. Erfüllungersatzansprüchen erfolgt danach, worauf sich das Anspruchsbegehren des Mandanten bezieht: Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüche beziehen sich auf die Leistung, zu der sich der Berater verpflichtet hat. Dem Mandanten geht es also nicht um einen Ausgleich eines Vermögensnachteils, den er dadurch erlitten hat, dass die Primärleistung mangelhaft erfüllt wurde. Der Mandant verlangt vielmehr, dass die Hauptleistung an sich ordnungsgemäß erbracht wird. Typische Praxisfälle solcher Erfüllungs- und Erfüllungersatzansprüche sind die vom Mandanten geforderte Überarbeitung der Buchhaltung oder die Erstattung der Kosten, die ihm durch die Überarbeitung der Buchhaltung durch einen anderen Berater entstanden sind.



Als grobe Faustformel zur Abgrenzung von gedeckten Haftpflichtansprüchen und nicht gedeckten Erfüllung- und Erfüllungersatzansprüchen gilt Folgendes: Beabsichtigt der Mandant mit der Anspruchserhebung die Erbringung der ursprünglich versprochenen Leistung, liegt ein nicht vom Versicherungsschutz umfasster Primär- bzw. Erfüllungsanspruch/-ersatzanspruch vor. Geht es ihm hingegen um den Ersatz eines über das eigentliche Erfüllungsinteresse hinausgehenden Schaden, ist ein unter den Versicherungsschutz fallender Haftpflichtanspruch gegeben.

Schließlich muss es um einen Anspruch eines „anderen“ gehen. Nicht gedeckt ist damit der so genannte Eigenschaden, also der Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst in seiner eigenen Person einen Schaden erlitten hat.

In allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob ein Anspruch ausnahmsweise einmal nicht unter den Versicherungsschutz fällt, sollte vorsorglich eine Meldung an den Versicherer erfolgen. Zum einen kann mit ihm dann die Frage des Deckungsschutzes kurz geklärt werden. Zum anderen ist es manchmal vom Sachverhalt her aber ohnehin absehbar, dass die Geltendmachung noch weiterer

Ansprüche zu befürchten ist. Sollte für diese weiteren Ansprüche Versicherungsschutz bestehen, wird häufig ein einheitliches Vorgehen bezüglich der gedeckten und der nicht gedeckten Ansprüche angezeigt sein.

2. Problem beim Wechsel der Versicherung – Welche Versicherung ist nun zuständig?

Hat der Berater in der Vergangenheit den Versicherer gewechselt, kann sich die Frage der Zuständigkeit stellen: Ist nun der aktuelle Versicherer oder derjenige zum Zeitpunkt der fehlerhaften Beratung zuständig?

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt das sogenannte Verstoßprinzip – in Abgrenzung zum Anspruchserhebungs- bzw. „Claims-Made“-Prinzip. Bei letzterem Prinzip wird darauf abgestellt, wann der Schaden beim Mandanten eingetreten ist. Beim Verstoßprinzip (vgl. § 5 AVB) hingegen kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem die pflichtwidrige Beratung erfolgte – oder im Fall des Vorwurfs einer pflichtwidrigen Unterlassung (z. B. Vorwurf der Nichteinlegung eines Einspruchs) auf den Zeitpunkt, zu dem der Berater spätestens hätte tätig werden müssen, um einen Schaden zu verhindern.

Bei Zweifeln, welcher Versicherer zuständig ist, sollte vorsichtshalber eine Meldung auch an den möglicherweise zeitlich letztlich gar nicht zuständigen Versicherer erfolgen. Dies bringt Klarheit und kann gerade in den Fällen, in denen schnell gehandelt werden muss, einen Zeitvorteil bringen.

3. Wann ist ein Schadenfall der Versicherung anzuzeigen?

In den Versicherungsbedingungen sind drei verschiedene Anzeigepflichten geregelt:

- Allgemeine Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer von einem Versicherungsfall Kenntnis erlangt
- Anzeigepflicht, wenn ein Anspruchsteller Haftpflichtansprüche außergerichtlich behauptet
- Anzeigepflicht, wenn Haftpflichtansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. Hierunter fällt auch die Einleitung eines PKH-Verfahrens und die Streitverkündung.

Nach der erstgenannten Anzeigepflicht ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Sobald vom Versicherungsnehmer ein Fehler bemerkt wurde, hat die Anzeige zu erfolgen.

Diese Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles setzt damit schon sehr früh ein. Nicht erforderlich ist es im Rahmen der allgemeinen Anzeigepflicht, dass der Mandant bereits dem Grunde nach Schadensersatzansprüche geltend macht. Es

reicht aus, dass der Versicherungsnehmer selbst von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt. In manchen Konstellationen kann dies sogar Jahre vor dem Zeitpunkt sein, bevor der Anspruchsteller selbst erfährt, dass hier möglicher Schadensersatzansprüche im Raum stehen. Hintergrund für diese früh einsetzende Pflicht zur Anzeige liegt darin, dass in vielen Fällen hier noch eine „Reparatur“ des Fehlers möglich ist und der Versicherer natürlich ein Interesse daran hat, früh eingebunden zu werden, um möglicherweise den Schadenfall noch abzuwenden. Ein typischer Fall einer solchen Anzeigepflicht, bei dem auch noch eine solche Reparaturmöglichkeit vorhanden ist, liegt bei der Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist vor. Hier kann gegebenenfalls noch ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden, mit dem der ursprüngliche Fehler wieder aus dem Weg geräumt werden kann.

Zu beachten ist bei der allgemeinen Anzeigepflicht noch Folgendes: Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbefehl erlassen, ist dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat.

Bei der Anzeigepflicht, die an die außergerichtliche Geltendmachung eines Schadens durch einen Dritten anknüpft, sehen die Versicherungsbedingungen ebenso wie bei der eben genannten Anzeigepflicht eine Verpflichtung zur Anzeige innerhalb einer Woche vor. Nicht erforderlich ist, dass der Dritte seinen Anspruch schriftlich geltend gemacht hat. Es reicht vielmehr jede Erklärung, aus der sich ergibt, dass er beabsichtigt Ersatzleistungen zu fordern. Auch in dem Fall, dass der Mandant mit (vermeintlichen) Schadensersatzansprüchen gegen



Honoraransprüche des Beraters aufrechnet, muss dies angezeigt werden.

Bei der letztgenannte Anzeigeverpflichtung, also bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Eine Wochenfrist – wie bei den anderen beiden Anzeigepflichten – ist hier nicht geregelt: Aufgrund laufender Fristen muss der Versicherer hier so schnell wie möglich informiert werden.

4. Kann der Schaden erst einmal selbst reguliert werden?

In manchen, aber seltenen Fällen regulieren Berater einen Schaden selbst – also ohne Einbindung der Versicherung. Dabei geht es häufig um Konstellationen, in denen der Schaden entweder unterhalb des mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbehaltes liegt oder aber der Fall aus Sicht des Beraters so klar ist, dass ihm die Meldung an die Versicherung nur noch als eine bloße Formalie erscheint und er die problemlose Erstattung durch die Versicherung erwartet.

Von einer solchen unabgestimmten Selbstregulierung kann aber nur abgeraten werden. Sie birgt Risiken in sich, derer sich mancher Berater gar nicht recht im Klaren ist:

Versicherungsrechtlich ist es nach dem ab dem Jahre 2008 geltenden neuen VVG zwar grundsätzlich zulässig, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadensersatzanspruch anerkennt und befriedigt. Hierin liegt keine Obliegenheitsverletzung gegenüber dem Versicherer.

Problematisch wird es aber, wenn der Berater die haftungsrechtliche Lage falsch eingeschätzt hat: Denn der Versicherer ist an ein unabgestimmtes Anerkenntnis nicht gebunden. Er prüft selbst die Rechtslage und zahlt nur die auf einen begründeten Schadensersatzanspruch entfallende Versicherungsleistung. Er leistet aber nicht auf ein Anerkenntnis, das fälschlicherweise auf einen unbegründeten Schadensersatzanspruch abgegeben wurde.

Falls der Schadenfall unterhalb des Selbstbehaltes liegt, sind die vorgenannten Bedenken – jedenfalls auf den ersten Blick – vielleicht nicht von Relevanz. Aber was ist, wenn Jahre nach der eigenen Regulierung weitere Schadenpositionen geltend gemacht werden, die der Berater zuvor noch nicht im Blick hatte, und ihm vom Mandanten nun vorgehalten wird, er hätte doch mit der Regulierung des Teilschadens den Anspruch insgesamt anerkannt? Will man eine solche missliche Lage vermeiden, sollten auch solche Fälle vorsichtshalber angezeigt werden und das geplante Vorgehen, also die Selbstregulierung, dem Versicherer mitgeteilt werden.

5. In welcher Form und mit welchem Inhalt erfolgt die Schadenmeldung an die Versicherung?

Die Schadenmeldung an die Versicherung hat schriftlich zu erfolgen. In zeitlich kritischen Fällen kann es ratsam sein, die Versicherung auch telefonisch zu kontaktieren, damit erforderliche Maßnahmen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können. Solche Ausnahmefälle sind zum Beispiel die Zustellung einer Klage, bei der die Frist zur Einreichung eines Schriftsatzes unmittelbar abzulaufen droht.

Für die Bearbeitung der Sache benötigt die Versicherung stets die nachfolgenden Unterlagen. Diese sollten am Besten gleich mit der Schadenmeldung eingereicht werden:

- Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung,
- eine Stellungnahme zu der im Raume stehenden Pflichtverletzung sowie
- alle zur Nachvollziehung des Sachverhaltes und Stellungnahme erforderlichen Unterlagen.

Regelmäßig sind folgende Unterlagen für die haftungsrechtliche Beurteilung durch den Versicherer wichtig:

- Eventuell bereits vorliegendes Anspruchsschreiben
- Steuerberatungsvertrag
- Möglicherweise mit eingebundene AGB
- Kostennoten, die im Zeitraum der vorgeworfenen Pflichtverletzung gestellt wurden. Denn auch aus ihnen kann sich der Umfang des Verantwortungsbereichs ergeben.
- Steuererklärungen
- Betriebsprüfungsbericht
- Alle zur Beurteilung des Haftungssachverhalts maßgeblichen Verträge (z. B. Gesellschaftsverträge, Verträge über Einbringungen oder Umwandlungen, Schenkungsverträge, Anstellungsverträge, Gesellschaftsbeschlüsse etc.)
- Steuerbescheide oder sozialversicherungsrechtliche Bescheide
- Korrespondenz mit dem Finanzamt oder dem Sozialversicherungsträger
- Etwaige Korrespondenz mit dem Mandanten (insbesondere bei Gestaltungsberatung)
- Eigene Vermerke über die Beratung
- Schriftsätze aus gerichtlichen Verfahren
- Bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen

Alle weiteren Unterlagen, die mit der Schadenmeldung noch nicht eingereicht wurden und die nach Ansicht des Versicherers zur Beurteilung der Sache erforderlich sind, wird er anfordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

6. Soll bereits bei Geltendmachung eines Anspruchs ein Rechtsanwalt mandatiert werden?

Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sollte ohne Rücksprache mit der Versicherung noch kein Rechtsanwalt mandatiert werden.

Zum einen arbeiten ohnehin bei der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung auf den Bereich der Beraterhaftung spezialisierte Juristen. Die Versicherung organisiert die Abwehr unberechtigter Forderungen oder die Regulierung berechtigter Schadensersatzansprüche. Sie ist bei der Bearbeitung des möglichen Schadenfalls „Herr des Verfahrens“ und weisungsbefugt, und zwar auch in Hinblick auf die Auswahl eines etwaigen Rechtsanwalts, der die Vertretung des Versicherungsnehmers übernimmt.

Zum anderen sehen die Versicherungsbedingungen grundsätzlich eine Kostenübernahme nur bei einer gerichtlichen Geltendmachung vor. Sollte die Versicherung es als erforderlich ansehen, dass eine Vertretung des Versicherungsnehmers – gegebenenfalls ausnahmsweise auch schon im außgerichtlichen Bereich – durch einen Rechtsanwalt erfolgt, wird sie in aller Regel den Versicherungsnehmer auffordern, sich an einen bestimmten, von ihr benannten Rechtsanwalt zu wenden. Bei diesen

von der Versicherung benannten Rechtsanwälten handelt es sich um auf den Bereich der Beraterhaftung und Steuerrecht spezialisierte Rechtsanwälte.

7. Wer führt die Korrespondenz mit dem geschädigten Mandanten?

Im Normalfall führt der Versicherer nicht die Korrespondenz mit geschädigten Mandanten. Der Versicherer ist zwar nach den Versicherungsbedingungen bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Dies führt aber im Regelfall dazu, dass er von sich aus die Korrespondenz mit dem Mandanten aufnimmt. Der Grund hierfür liegt in Folgendem: Zum einen besteht – bis auf seltene Ausnahmefälle – kein Direktanspruch des geschädigten Mandanten gegen den Versicherer. Abgesehen von diesem eher formalen Argument ist aber zum anderen die direkte Korrespondenz mit dem Mandanten häufig für eine rasche Bearbeitung der Sache auch nicht sonderlich förderlich. Denn mangels eigener Wahrnehmung des Sachverhaltes müsste der Versicherer sämtliche Schreiben des Mandanten zunächst erst an den Versicherungsnehmer zur Kenntnis- und Stellungnahme weiterleiten, bevor er inhaltlich auf das Schreiben des Mandanten eingehen kann. Eine Verzögerung wäre hierdurch unausweichlich.

Die Korrespondenz mit dem Mandanten führt daher im Regelfall der Versicherungsnehmer. Inhaltlich wird er hierbei natürlich vom Versicherer unterstützt. Er führt auch die direkte Korrespondenz mit dem Mandanten, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

8. Was ist bei einer gerichtlichen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs zu beachten?

Egal, in welcher Form ein Schadensersatzanspruch gerichtlich – also durch Klage, PKH-Antrag, Streitverkündung etc. – geltend gemacht wird, ist unmittelbar die Versicherung zu informieren und mit ihr abzustimmen, wie weiter vorzugehen ist. Auch in dem Fall, dass der Berater in einem bereits anhängigen Klageverfahren mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert wird, z. B. im Rahmen einer Aufrechnung oder Widerklage, sollte unmittelbar der Versicherer informiert werden, vor allem, um abzuklären, welcher Rechtsanwalt hier die (weitere) Vertretung in dem Verfahren übernimmt.

Eine möglicherweise weitere noch bestehende Rechtsschutzversicherung ist nicht zu informieren. Denn die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung enthält auch eine Rechtsschutzkomponente, die die Kosten des Rechtsstreits zum Gegenstand hat.

Eine Streitverkündung an den Versicherer ist nicht erforderlich.

9. Fazit

Ein möglicher Schadenfall sollte dem Versicherer stets so früh wie möglich angezeigt werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Berater seinen versicherungsrechtlichen Obliegenheiten gerecht wird. In enger Abstimmung mit dem Versicherer und mit seiner Unterstützung erfolgt im Weiteren die Korrespondenz mit dem geschädigten Mandanten. ■

DAS OPTIONSMODELL NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERMODERNISIERUNGSGESETZ (KÖMOG)

DIE STEUERLICHEN FOLGEN



Von Prof. Dr. Hans Ott,
Steuerberater und
vereidigter Buchprüfer,
Overath

Am 30.06.2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2021, S. 2050) verkündet worden, das – von einigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich am 01.01.2022 in Kraft tritt. Kernstück des KöMoG ist die antragsabhängige Option gemäß § 1a KStG für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, wonach diese sich – nur für ertragsteuerliche Zwecke – wie eine Kapitalgesellschaft bzw. ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandeln lassen können. Eine Rückkehr zur Besteuerung als „normale“ Personengesellschaft ist grundsätzlich auf Antrag (Rückoption) jederzeit möglich, faktisch wird die Rückoption jedoch durch steuerliche Hindernisse eingeschränkt. Die steuerlichen Folgen einer Option, von denen nachstehend einige beleuchtet werden, werden sicherlich in der Praxis einen hohen Beratungsbedarf auslösen.

Antragstellung und zivilrechtliche Folgen

Nach § 1a Abs. 1 KStG setzt die Option zur Körperschaftsbesteuerung einen unwiderruflichen Antrag der optionswilligen Gesellschaft voraus. Dieser ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 AO zuständigen Finanzamt spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Ist z. B. die Option für das am 01.01.2022 beginnende Wirtschaftsjahr geplant, muss der Antrag gemäß § 34 Abs. 1a i.V.m. § 1a KStG bis spätestens zum 30.11.2021 gestellt werden.

Die Option gilt nach § 1a Abs. 2 KStG als Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft bzw. bei einer Rückoption als Formwechsel zurück in die Personengesellschaft. Zivilrechtlich existiert nach der Option jedoch weiterhin eine Personengesellschaft, sodass z. B. die Anwendung der Begünstigungen nach den §§ 13a, 13b ErbStG keine Mindest-Beteiligungsquote voraussetzt.

Aufgrund des in § 1a Abs. 1 KStG enthaltenen Verweises auf die sinngemäße Anwendung von § 217 Abs. 1 UmwG ist der Options-Beschluss grundsätzlich einstimmig zu fassen, sodass jedem Gesellschafter – unabhängig von der Beteiligungsquote – ein Vetorecht zusteht. In den Gesellschaftsvertrag kann aber auch die Regelung aufgenommen werden, wonach für einen solchen Beschluss eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

Steuerliche Folgen der Option

Mit der Option wird die optierende Gesellschaft unter Berücksichtigung des Trennungsprinzips – auch gewerbesteuerlich nach § 2 Abs. 8 GewStG – wie eine Kapitalgesellschaft behandelt. Somit entfällt der gewerbesteuerliche Freibetrag für Personenunternehmen in Höhe von 24.500 Euro. Weitere Folge ist, dass die Gewinne der optierenden Gesellschaft mit Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, zusammen also mit 15,825 %, besteuert werden. Daneben tritt die vom Hebesatz abhängige Gewerbesteuer, die z. B. bei einem Hebesatz von 450 % eine Belastung von 15,75 % auslöst. Die Gesamtsteuerbelastung der optierenden Gesellschaft beläuft sich in diesem Fall auf 31,575 %.

Diese auf den ersten Blick günstige Steuerbelastung gilt nach § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG jedoch nur für thesaurierte Gewinne. Werden diese entnommen oder kann der Gesellschafter – nach Umbuchung auf ein Verrechnungs- oder Darlehenskonto – deren Auszahlung verlangen, wird eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter fingiert. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Bei den Gesellschaftern liegen insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen vor, die bei natürlichen Personen grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 % unterliegen und zu einer Gesamtbelastung auf beiden Ebenen von nahezu 50 % (Gewerbesteuer-Hebesatz: 450 %) führt.

Im Vorfeld einer Option bedarf der Gesellschaftsvertrag einer sorgfältigen Prüfung und ggf. Anpassung, weil dieser oftmals – unabhängig von einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschafter – eine unmittelbare Verbuchung von Gewinnen auf einem Privat- oder Verrechnungskonto des Gesellschafters mit sofortiger Entnahmemöglichkeit vorsieht. Schließlich sind bei der optierenden Gesellschaft auch die steuerlichen Grundsätze für beherrschende GmbH-Gesellschafter zu beachten, wonach ein Zufluss von Ausschüttungen bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gewinn vorliegen kann.

Leistungsvergütungen

Die Gesellschafter können mit der optierenden Gesellschaft auch Leistungsvergütungen vereinbaren (z. B. für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft, Zinsen für Gesellschafterdarlehen oder Miete/Pacht für überlassene Wirtschaftsgüter). Diese Vergütungen mindern – soweit fremdüblich – als Betriebsausgaben die steuerliche Bemessungsgrundlage bei der optierenden Gesellschaft. Andererseits sind Vergütungen an einen Gesellschafter oder an eine diesem nahestehende Person kritisch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit (Fremdvergleich) zu prüfen, weil unangemessene Vergütungen der optierenden Gesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Bei den Gesellschaftern führen die Vergütungen nach § 1a Abs. 3 KStG zu steuerpflichtigen Einkünften, die – mit Ausnahme von Kapitalerträgen (die insoweit der Abgeltungsteuer unterliegen) – beim Gesellschafter dem einkommensteuerlichen

Normaltarif mit einem Spitzensteuersatz von maximal 45 % unterliegen. Soweit bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen eine personelle und sachliche Verflechtung im Verhältnis zur nutzenden Gesellschaft gegeben ist (z. B. betrieblich genutztes Grundstück), kann es auch zur Begründung einer Betriebsaufspaltung im Verhältnis zur optierenden Gesellschaft kommen.

Darüber hinaus sind nach dem „Sondersteuerrecht“ für beherrschende Gesellschafter einerseits klare und eindeutige sowie zivilrechtlich wirksame Vereinbarungen im Vorhinein erforderlich. Zusätzlich ist das Schriftformerfordernis, das Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot und das Durchführungsgebot usw. jeweils zu beachten, weil anderenfalls trotz Angemessenheit – eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Steuerliche Fallstricke beim Optionsmodell

Nach § 1a Abs. 2 KStG führt die Option zu einem fiktiven Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft, bei dem die Vorschriften der §§ 1 und 25 UmwStG – mit Ausnahme der Rückbeziehungsmöglichkeit gemäß § 9 Satz 3 UmwStG – entsprechend anzuwenden sind. Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird – in einer Summe und ohne Differenzierung nach einzelnen Gesellschaftern – als Zugang zum steuerlichen Einlagekonto i. S. des § 27 KStG erfasst. Ebenso wie der reale Formwechsel ist auch die Steuerneutralität des fiktiven Formwechsels an dieselben Voraussetzungen geknüpft. Die Option bzw. Rückoption verlangen daher eine intensive Auseinandersetzung mit den

jeweiligen umwandlungssteuerrechtlichen Vorschriften (§§ 20 bis 23 UmwStG bzw. §§ 3 bis 9 sowie 18 UmwStG).

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob bei einem Formwechsel der Betrieb oder die Mitunternehmeranteile als Einbringungsgegenstand anzusehen ist. Nach zutreffender herrschender Meinung im Schrifttum sind dies bei einem realen Formwechsel die einzelnen Mitunternehmeranteile, die durch die einzelnen Mitunternehmer in die Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Völlig ungeklärt ist derzeit, ob dies auch beim fiktiven Formwechsel der Fall ist.

Die Anwendung von § 20 UmwStG setzt des Weiteren voraus, dass funktional wesentliche Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers mit eingebracht werden. Unterbleibt dies, so wird das Sonderbetriebsvermögen unter Auflösung und Versteuerung der hierin enthaltenen stillen Reserven entnommen. Für den jeweiligen Mitunternehmer liegt dann auch kein qualifizierter Einbringungsgegenstand i. S. des § 20 UmwStG mehr vor, sodass auch die stillen Reserven im restlichen Mitunternehmeranteil aufgedeckt und versteuert werden. Sollte bei einem fiktiven Formwechsel der Betrieb als Einbringungsgegenstand angesehen werden, wären bei der Zurückbehaltung von wesentlichem Sonderbetriebsvermögen alle stillen Reserven im Gesamthandsvermögen der optierenden Gesellschaft aufzulösen und zu versteuern.

Solange die Finanzverwaltung in Einbringungsfällen an der Gesamtplanbetrachtung festhält, ist bei einer Vorab-Ausgliederung des Sonderbe-

triebsvermögens in ein anderes Betriebsvermögen die Anwendung von § 20 UmwStG nicht möglich. Auch der steuerneutralen Vorab-Übertragung in das Gesamthandsvermögen der optierenden Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG stehen nach der Verwaltungsauffassung die Regelungen des § 6 Abs. 5 Satz 5 und 6 EStG entgegen. Das Sonderbetriebsvermögen stellt somit ein beträchtliches Options-Hindernis dar und muss daher grundsätzlich – spätestens zum Einbringungszeitpunkt – durch einen separaten zivilrechtlichen Übertragungsakt auf die optierende Gesellschaft übertragen werden. Ist dies nicht möglich oder nicht gewollt, werden Gesellschafter, die über Sonderbetriebsvermögen verfügen, wegen der ansonsten eintretenden Steuerbelastung kaum ihre Zustimmung zur Option zu erteilen.

Auch die Korrekturwerte in etwaigen positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen werden im Zuge des fiktiven Formwechsels den Steuerbilanzwerten hinzugerechnet bzw. gekürzt und wirken sich somit auf das steuerbilanzielle Eigenkapital der optierenden Gesellschaft aus. Zum Ausgleich etwaiger Nachteile für einen Mitunternehmer sind u. U. angemessene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. eine inkongruente Gewinnverteilung) erforderlich.

Ein steuerneutraler fiktiver Formwechsel setzt – neben dem Antrag nach § 1a KStG – weiterhin einen nach § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG rechtzeitigen Antrag auf Buchwertfortführung voraus. Soweit einzelne Gesellschafter der optierenden Gesellschaft über ein negatives Kapitalkonto verfügen, muss dieses bis spätestens zum Einbrin-

ANZEIGE



bfd steuer[®]

BFD

Wissen. Entscheiden. Handeln.

Gute Arbeit: Das Handwerkzeug für Steuer-Experten überzeugt durch Sicherheit, Effizienz und Komfort im Fachinformationsmanagement. Mit **bfd steuer**[®] verschafft man sich individuellen Wissensvorsprung und zudem automatisch Anschluss an die Zukunft. Günther W. Feigl, Ihr **bfd** Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – **Anruf genügt**.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

gungszeitpunkt ausgeglichen werden, weil anderenfalls nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG eine gewinnrealisierende Zwangsaufstockung in Höhe des negativen Kapitalkontos eintritt.

Gelingt – trotz aller steuerlichen Fallstricke – der steuerneutrale Formwechsel, so entstehen sperrfristbehaftete Anteile i. S. von § 22 Abs. 1 UmwStG an der optierenden Gesellschaft. Neben einer Veräußerung dieser Anteile führt z. B. die Rückoption innerhalb von sieben Jahren zu einem Sperrfristverstoß, der – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Option zur Körperschaftsbesteuerung – die Besteuerung eines Einbringungsgewinns I auslöst.

Fazit

Das Optionsmodell dürfte grundsätzlich für Gesellschaften interessant sein, die längerfristig über ein erhebliches Thesaurierungsvolumen verfügen. Bei Personengesellschaften, deren Gesellschafter weitgehend auf entnahmefähige Gewinne zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sind, verblasst der Reiz des Optionsmodells sehr schnell.

Vorteile können sich jedoch ergeben, wenn die zivilrechtliche Einordnung als Personengesellschaft (z. B. hinsichtlich der Arbeitnehmer-Mitbestimmung) mit der steuerlichen Behandlung als fiktive Kapitalgesellschaft kombiniert wird und damit z. B. in Konzernstrukturen oder bei einer Besitz-GmbH & Co. KG im Rahmen einer Betriebsaufspaltung die optierende Gesellschaft die Steuerbefreiungen nach § 8b KStG in Anspruch nehmen kann. Weitere Vorteile können sich z. B. für eine gewerblich geprägte Grundbesitz-GmbH & Co. KG ergeben, wenn diese die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff GewStG in Anspruch nimmt. Die Option nach § 1a KStG führt dann dazu, dass die erzielten Mieteinkünfte – solange diese thesauriert werden – nur einer Belastung mit Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 15,825 % unterliegen. ■

Aus dem
LSWB-Magazin
4/2021 des
Landesverbandes der
steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden
Berufe in Bayern e. V.

IMMOBILIEN SERVICE
ZIMMERMANN
WILHELM ZIMMERMANN

Wertermittlung
=
Familienfrieden

Um Immobilienvermögen fair aufzuteilen, bedarf es unter anderem einer professionellen und neutralen Wertermittlung. Sprechen Sie uns frühzeitig an, sodass sich alle über ihren Vermögensanteil freuen!

Frahmredder 7, 22393 Hamburg
Telefon: 040 - 600 10 60
www.zimmermann-ivd.de
info@zimmermann-ivd.de

WERTSCHÄTZENDES FÜHREN, TEIL 2

Selbst- und Fremd-Wertschätzung

Gut gemacht! Die wohltuende Wirkung einer solchen Aussage für eine erbrachte Leistung kennt jeder. Das gilt auch für Führungskräfte. Doch wer lobt schon den Chef? Führungskräfte sollten deshalb ihren eigenen Leistungen selbst Wertschätzung entgegenbringen.

Um Werte und damit Wertschätzung authentisch vermitteln zu können, sollten Vorgesetzte immer auch einen Blick auf sich selbst richten. Der Psychologe und Autor Marshall B. Rosenberg beschreibt in seinem Buch „Gewaltfreie Kommunikation“, dass Wertschätzung und Selbstwert nahe beieinanderliegen: Menschen mit hohem Selbstwertgefühl würden anderen gegenüber häufiger eine wertschätzende Haltung einnehmen und selbst auch häufiger von anderen wertgeschätzt werden.

BLICK AUFS POSITIVE

Führungskräfte neigen aber dazu, ihre eigenen Leistungen besonders kritisch zu bewerten. Das belegt unter anderem der „Führungskräfte-Radar 2019“, den die Bertelsmann-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Reinhard-Mohn-Institut für Unternehmensführung (RMI) an der Universität Witten/Herdecke erstellt hat. Danach ist etwa jede fünfte Führungskraft überzeugt, den eigenen Ansprüchen an eine Führungsperson nicht gerecht zu werden.

Am Ende des Tages habe man oft nicht alles geschafft, was man sich vorgenommen habe. Das Portal für psychische Gesundheit am Arbeitsplatz




hat hierzu eine Handlungshilfe für Führungskräfte erstellt. Hier heißt es: „Richten Sie den Blick statt nur auf die To-do-Liste auch täglich auf die Hatgut-geklappt-Liste. Holen Sie sich aktiv die guten Momente des Tages in den Sinn. Das stärkt Ihre psychische Widerstandskraft und schärft den Blick für das, was Ihnen wichtig ist.“ Und natürlich sollten Führungskräfte sich auch selbst fragen, was ihre eigenen Wertvorstellungen sind. ■

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2020

Tipp:

Die Handlungshilfe für Führungskräfte „Kein Stress mit dem Stress“ kann kostenfrei bestellt oder heruntergeladen werden:

 psyga.info ➔ [Unsere Angebote](#) ➔ [Führungskräfte](#) ➔ [Handlungshilfe für Führungskräfte](#)

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN BEI RÜCKFORDERUNG DES KURZARBEITERGELDES DURCH DIE BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Hat ein Arbeitgeber wegen eines vorübergehenden erheblichen Arbeitsausfalls Kurzarbeit angeordnet, muss er diese bei der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich anzeigen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (§ 95 SGB III) erfüllt sind und bewilligt die Zahlung von Kurzarbeitergeld unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen sich ergeben, wenn durch die Bundesagentur für Arbeit anlässlich der Nachprüfung das bereits gezahlte Kurzarbeitergeld in voller Höhe zurückgefordert wird, erläutert der nachfolgende Beitrag.

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Bundesgebiet im März 2020 hat die Anordnung von Kurzarbeit und die damit verbundene Zahlung von Kurzarbeitergeld eine erhebliche Bedeutung erfahren. Nach den statistischen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit haben im April 2020 knapp 6 Millionen Beschäftigte Kurzarbeitergeld bezogen.

Hat ein Arbeitgeber arbeitsrechtlich zulässig Kurzarbeit angeordnet und entsteht durch den Arbeitsausfall seinen Arbeitnehmern ein Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent, haben die Arbeitnehmer in der Regel einen Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld (KUG). Die zulässige Anordnung von Kurzarbeit bedarf einer besonderen arbeitsrechtlichen Grundlage. Der Arbeitgeber kann nicht ohne weiteres einseitig Kurzarbeit anordnen. Die Berechtigung, Kurzarbeit durch den Arbeitgeber anzuordnen, kann sich aus einer auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren kollektiven Regelung (Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) oder unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Lässt der Arbeitsvertrag eine einseitige

Anordnung von Kurzarbeit nicht generell zu, muss der Arbeitgeber eine beabsichtigte Kurzarbeit mit den betroffenen Arbeitnehmern zuvor individuell vereinbaren (z. B. durch eine Änderungskündigung). Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht (§ 106 GewO) reicht als Rechtsgrundlage für die Anordnung von Kurzarbeit nicht aus (BAG, Urteil vom 27.01.1994 – 6 AZR 541/93 – Rz. 15).

Ist Kurzarbeit wirksam vereinbart bzw. angeordnet worden, hat die Bundesagentur für Arbeit aber aus sonstigen Gründen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld abgelehnt, haftet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer (nur) in Höhe des Kurzarbeitergeldes. Ist die Kurzarbeit hingegen arbeitsrechtlich unwirksam vereinbart bzw. angeordnet worden, dann ist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber verpflichtet, Annahmeverzugslohn in voller Höhe des arbeitsrechtlich vereinbarten Entgelts zu zahlen (§ 615 Satz 1 und Satz 3 BGB).

Anspruchsvoraussetzungen Kurzarbeitergeld

Ist Kurzarbeit durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich zulässig angeordnet worden, besteht für die betroffenen Arbeitnehmer für den Entgeltausfall in der Regel ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Voraussetzungen hierfür sind (§ 95 SGB III):

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall (§ 96 SGB III)
- Erfüllung betrieblicher Voraussetzungen (§ 97 SGB III)
- Erfüllung persönlicher Voraussetzungen (§ 98 SGB III)
- Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit (§ 99 SGB III)

Die Bewilligung von Kurzarbeitergeld durch die Arbeitsagenturen erfolgt mit einer nachgelagerten Prüfung und wird daher zunächst nur unter Vorbehalt bewilligt (§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III).

Fortbestand der Versicherungspflicht

In der Krankenversicherung besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger fort, solange die Versicherten Kurzarbeitergeld erhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Damit besteht auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung fort (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

In der Rentenversicherung besteht die versicherungspflichtige Beschäftigung bei Bezug von Kurzarbeitergeld unverändert fort (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Gleiches gilt auch in der Arbeitslosenversicherung (§ 24 Abs. 3 SGB III). Dies gilt selbst während eines vollständigen Arbeitsausfalls.

Fiktive beitragspflichtige Einnahmen

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld sind zu den eventuellen Beiträgen aus einem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt) zusätzlich Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus einem fiktiven Arbeitsentgelt zu zahlen (§ 232a Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 163 Abs. 6 SGB VI). Das fiktive Arbeitsentgelt beträgt 80 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III) und dem Ist-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Damit wird eine unangemessene Minderung des Sozialversicherungsschutzes aus-



geglichen. In der Arbeitslosenversicherung fällt hingegen mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen ein zusätzliches fiktives Arbeitsentgelt nicht an.

Rückforderung des Kurzarbeitergeldes durch die Arbeitsagentur

Wird im Rahmen der nachgelagerten Prüfung durch die Arbeitsagentur festgestellt, dass ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nicht bestanden hat oder ein Erstattungsantrag verspätet gestellt und das von der Arbeitsagentur bereits erstattete Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zurückgefordert, stellt sich die Frage, wie sich diese Rückforderung auf das Versicherungs- und insbesondere Beitragsrecht der Sozialversicherung auswirkt.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgestellt, dass es für die Fra-

ge der Beitragspflicht grundsätzlich auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung und Beitragsabrechnung ankommt. Zum Zeitpunkt der Beitragszahlung muss Rechtssicherheit für den Arbeitgeber als Beitragsschuldner sowie für die Arbeitnehmer als Versicherte und die Versicherungsträger als Leistungsträger bestehen.

Die Korrektur von bereits erfolgten Beitragszahlungen kann grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn dies auf einer nachträglichen Änderung der Rechtslage – wenn auch mit Rückwirkung – (vgl. BSG, Urteil vom 25.01.1995 – 12 RK 51/93 –) oder darauf beruht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse später mit Wirkung für die Vergangenheit ändern (vgl. BSG, Urteil vom 07.02.2002 – B 12 KR 13/01 R –). Grund dafür ist, dass die Frage, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt oder wie hoch ein vor diesem Hintergrund zu prüfender Leistungsanspruch ist, nicht vom ungewissen Eintritt künftiger Ereignisse abhängen darf. Insoweit ist die Sozialversicherung sowohl zum Schutz des Beschäftigten als auch zum Schutz der Solidargemeinschaft bedingungsfeindlich.

In diesem Sinne hat das BSG in seinem Urteil vom 07.02.2002 – B 12 KR 13/01 R – festgestellt, dass es im Sozialversicherungsrecht aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich nicht hingenommen werden kann, dass nach Auszahlung des Arbeitsentgelts und dessen Nachweis gegenüber der Einzugsstelle die Bestimmung über die endgültige Höhe des Arbeitsentgelts und damit die Höhe der Beiträge von ungewissen, in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängt.

Dies wäre aber der Fall, wenn erst die spätere abschließende Prüfung der Arbeitsagentur über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entscheidet, ob die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung fortbestanden hat und in welcher Höhe beitragspflichtige Einnahmen für die Bemessung der Sozialabgaben (Beiträge und Umlagen) zu berücksichtigen waren.

Die Rückforderung von Kurzarbeitergeld durch die Arbeitsagentur nach vorhergehender Bewilligung unter Vorbehalt führt damit zu keiner rückwirkenden Änderung der durch den Arbeitgeber vorgenommenen Beitragsabrechnung für die betroffenen Anspruchsmonate. Die Sozialabgaben sind im jeweiligen Anspruchsmonat entstanden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und am drittletzten Bankarbeitstag fällig geworden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die betroffenen Beschäftigten durften auf eine darauf basierende Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und dem sich daraus ergebenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach vertrauen.

Eine Rückabwicklung der vorgenommenen Beitragsabrechnung kommt abweichend nur in den Fällen in Betracht, in denen die betroffenen Arbeitnehmer die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Rückforderung von Kurzarbeitergeld mit Auswirkungen auf den persönlichen Entgeltanspruch über die Arbeitsgerichtsbarkeit verbindlich feststellen lassen. ■

AOK INFO: ELTERNGELDREFORM 2021: WAS ARBEITGEBER WISSEN MÜSSEN



Für das Elterngeld gelten seit dem 1. September 2021 neue Regelungen. Der Gesetzgeber möchte durch mehr Teilzeitmöglichkeiten, mehr Flexibilität und weniger Bürokratie Eltern dabei unterstützen, Familienleben und Beruf besser miteinander zu vereinbaren. Was das für Arbeitgeber bedeutet.

Auf den Punkt gebracht

- Erhöhung der wöchentlichen Arbeitsstunden bei Elterngeldanspruch von bisher 30 auf 32 Stunden. Ausweitung des Teilzeitkorridors beim Partnerschaftsbonus von bisher 25 bis 30 Wochenstunden auf 24 bis 32 Wochenstunden und zusätzlich mehr Flexibilität in der Ausgestaltung.
- Entlastung der Arbeitgeber durch weniger Bürokratie.

Für wen die neuen Regelungen gelten

Die Neuregelungen gelten für Eltern, deren Kinder ab dem 1. September 2021 geboren wurden. Eine Rückwirkungsklausel oder ein Wahlrecht zwischen den beiden Rechtslagen gibt es nicht. Voraussetzung für den Elterngeldbezug ist unter an-

derem, dass in diesem Zeitraum keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Für den Partnerschaftsbonus mussten Eltern bisher vier Monate am Stück parallel in Teilzeit arbeiten. Die neue Regelung ist nun flexibler.

Mehr Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezugs möglich

Bislang durften Eltern während des Elterngeldbezugs bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Seit dem 1. September 2021 ist eine Arbeitszeit von 32 Wochenstunden möglich. Für Arbeitgeber erleichtert diese Änderung die Arbeitsorganisation. Denn nun ist beispielsweise auch eine Vier-Tage-Woche möglich.

Beschäftigungen in der Elternzeit

Teilzeitbeschäftigungen in der Elternzeit können sich auf den bisherigen Versicherungsstatus auswirken. Weitere Informationen zum Thema „Sozialversicherung und Elternzeit“ finden Sie auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber www.aok.de/fk/rh/.

Ausweitung des Teilzeitkorridors beim Partnerschaftsbonus

Eltern, die beide gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen den sogenannten Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. In diesem Fall gibt es vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn beide Eltern parallel in Teilzeit arbeiten. Im Rahmen der aktuellen Elterngeldreform wurde

der Korridor, in dem die Teilzeitarbeit ausgeübt werden darf, erweitert. Statt bisher 25 bis 30 Wochenstunden dürfen Eltern nun 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten. Auch diese Änderung ist für Arbeitgeber vorteilhaft, denn sie ermöglicht eine flexiblere Organisation mit Drei- oder Vier-Tage-Wochen.

Und beim Partnerschaftsbonus gibt es eine weitere Erleichterung: Während Eltern bisher vier Monate am Stück (feste Bezugsdauer) parallel teilzeitbeschäftigt sein mussten, um den Partnerschaftsbonus zu erhalten, ermöglicht die neue Regelung individuellere Lösungen. Seit dem 1. September können Eltern zwischen mindestens zwei und maximal vier aufeinanderfolgenden Monaten wählen, in denen sie eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig ausüben. Die Bezugszeit kann auch geändert werden. Somit ist ein flexibler Ausstieg genauso möglich wie eine kurzfristige Verlängerung.

Weniger Bürokratie durch erleichterte Nachweispflichten

Erwerbstätige Eltern werden während des Elterngeldbezugs entlastet, indem sie den Umfang ihrer Arbeitszeit grundsätzlich nur noch bei der Beantragung nachweisen müssen. Für den Arbeitgeber bedeutet das ebenfalls weniger Bürokratie. Prinzipiell muss er die entsprechenden Bescheinigungen nur noch einmal ausstellen.

Beiträge in der Elternzeit

In der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bei pflichtversicher-

ten Arbeitnehmern beitragsfrei bestehen. Was für freiwillig gesetzlich versicherte Beschäftigte gilt, erfahren Sie auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber www.aok.de/fk/rh/.

Längere Elterngeldbezugszeit für Eltern von Frühchen

Eltern von Frühchen erhalten durch die Aufstockung der Elterngeldmonate mehr Unterstützung. Dabei gilt ein Stufenmodell. Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren, verlängert sich der Bezug des Basiselterngelds um einen Monat auf 13 Monate.

Wird das Kind mindestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren, verlängert sich der Bezug um zwei auf 14 Monate, bei mindestens zwölf Wochen um drei auf 15 Monate und bei mindestens 16 Wochen um vier auf 16 Monate.

Für die Prüfung der Fristen ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, der sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

Kein Elterngeld für Spitzenverdiener

Paare, die gemeinsam mehr als 300.000 Euro (bisher 500.000 Euro) im Jahr verdienen, haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Für Alleinerziehende liegt die jährliche Grenze weiterhin bei 250.000 Euro. ■

NEUE ANSPRECHPARTNER BEI DER AOK

Als Ansprechpartner für die Mitglieder des Steuerberaterverbandes stehen ab sofort die folgenden Kollegen zur Verfügung:

Servicecenter Firmenkunden Essen:

Herr Thomas Mengel
Telefon: 0211/8791-52235
Fax: 0211/8791-849643
Mail: Thomas.Mengel@rh.aok.de
Friedrich-Ebert-Str. 49
45127 Essen

Servicecenter Firmenkunden Köln:

Herr Martin Ott
Telefon 0211/8791-52749
Fax: 0211/8791-849653
Mail: Martin.Ott@rh.aok.de
Machabäerstr. 19-27
50668 Köln

ANZEIGE



Immer **aktuell** informiert

Unser Online-Service für Steuerberater und Arbeitgeber

In unserem Themenspezial finden Sie die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen: Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Mehr erfahren Sie unter aok.de/fk/rh

AOK. Die Gesundheitskasse.

STELLENANGEBOTE

1-3

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerfachangestellte/n (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung

Ihr Profil

- Sie haben die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten mit gutem Erfolg abgeschlossen
- Sie verfügen möglichst über erste Berufserfahrung in den oben genannten Aufgabenbereichen
- Der Umgang mit den DATEV- und MS Office-Anwendungen ist Ihnen vertraut
- Sie arbeiten selbstständig und gewissenhaft

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz

- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- Mitarbeiter Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home Office – eine Übersicht aller Benefits finden Sie auf unserer Homepage hbbn.de
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich gerne direkt über unsere Homepage oder übersenden Sie uns – am besten per E-Mail – Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
Herr Michael Borkel
Johnsallee 34
20148 Hamburg
E-Mail: m.borkel@hbbn.de

2-3

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerberater/in (m/w/d) mit Berufserfahrung

Ihre Aufgaben

- Umfassende steuerliche Beratung, insbesondere Gestaltungsberatung, anspruchsvoller mittelständigen Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners bei der Bearbeitung von Sonderthemen, wie Umstrukturierung und Umwandlungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und komplexen Einkommensteuererklärungen

Ihr Profil

- Sie haben Ihr Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt und Berufserfahrungen gesammelt
- Ihre Arbeitsweise ist strukturiert, detailgenau und sorgfältig
- Sie verfügen über fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere in DATEV und MS Office

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- Mitarbeiter Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home Office – eine Übersicht aller Benefits finden Sie auf unserer Homepage hbbn.de
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich gerne direkt über unsere Homepage oder übersenden Sie uns – am besten per E-Mail – Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
Herr Michael Borkel
Johnsallee 34
20148 Hamburg
E-Mail: m.borkel@hbbn.de

3-3

Freundlicher und kompetenter Steuerberater (m/w/d) gesucht!

Als eine überregional tätige Steuerberatungsgesellschaft im Norden von Hamburg betreuen wir kleine und mittelständische Unternehmen unterschiedlichster Branchen, Rechtsformen und Größen sowie Privatklientel.

Fachliche Kompetenz und eine hohe Dienstleistungsaffinität haben uns in den letzten Jahren stetig wachsen lassen. Vor diesem Hintergrund suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen

Steuerberater (m/w/d)

zur Verstärkung unseres freundlichen und offenen Teams mit 3 Berufsträgern und 15 weiteren Mitarbeitern.

Unser Angebot an Sie:

- Sehr gute Vergütung
- Perspektivische Möglichkeit des Aufstiegs in die Geschäftsführung (ggf. mit Beteiligung)
- Selbständiges Arbeiten und Entscheiden, direkte Mandatsverantwortung
- Flache Hierarchien
- Regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen
- Moderner Arbeitsplatz, DATEV (einschließlich DMS)
- Hervorragendes Betriebsklima
- Maximal flexible Arbeitszeiten und -bedingungen
- Kostenlose Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe und sehr gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel

Wenn Sie eine hohe Mandanten- und Teamorientierung, Loyalität, Humor und Empathie mitbringen, freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung. Ihre Bewerbungsunterlagen senden oder mailen Sie bitte zu Händen von Dr. Rahlf

Hamburgische Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Fuhlsbüttler Straße 572, 22337 Hamburg
Tel.: 040/63 90 52-0, Fax: 040/630 90 10
E-Mail: S.Rahlf@HTS-Steuerberater.de

Wir freuen uns auf Sie!

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

122. Ergänzungslieferung – Juli 2021

Aktuell in der 122. Ergänzungslieferung (07.2021):

- neu: Zuwendungsempfängerregister, Friedhofsvereine, Sternenkinder
- Corona-Pandemie – umsatzsteuerliche Maßnahmen
- GEMA
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Flüchtlingshilfe
- Jubiläumsveranstaltungen
- Sportreisen
- Sportvereine
- Stadionwerbung
- Standplatzvermietungen
- Startgelder

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Option zur KSt

Dieses Werk ist Bestandteil des Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Darum geht es:

- Steuerpolitische Einordnung und Bewertung des Optionsmodells aus Sicht der Wirtschaft
- Laufende Besteuerung der optierenden Gesellschaft und deren Gesellschafter
- Optierende Gesellschaft in besonderen Besteuerungssituationen
- Beratungsempfehlungen und Checklisten von der Vorbereitung über die Antragstellung bis zur Rückoption
- Qualifiziertes Autorenteam aus Experten des BDI und von Warth & Klein Grant Thornton unter fachlicher Gesamtedaktion von Herrn Professor Schiffers



Print

BDI | WKG
Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
1. Auflage 2021, kartoniert, ca. 300 Seiten.
Preis € 54,80
ISBN 978-3-08-319600-6



Online

BDI | WKG
Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
Preis jährlich € 54,80
ISBN 978-3-08-189500-0
(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

Stollfuß

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Gemeinsam durch die
Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/steuerberatung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.